

Leistungen für Bildung und Teilhabe / Bildungspaket**Fachliche Vorgaben****(§§ 28, 29 SGB II, §§ 34, 34 a, 34b SGB XII, § 6b BKGG)****Inhaltsverzeichnis**

Änderungen: März 2013 grün // 01.08.2013 gelb // 15.11.2013 blau		Seite
I. Allgemeines		3
1.1	Vorbemerkung	3
1.2	Zeitnahe Bewilligung	3
1.3	Umsetzung des Bildungspaketes	4
2.	Rechtsgrundlagen	4
2.1	Grundsatz	4
2.2	Hinwirkungsgebot	5
3.	Anspruchsberechtigte Personenkreise	6
	- Leistungsbezug des Kindes	6
	- Leistungen bei Zusammenleben in Haushaltsgemeinschaft mit nicht leistungsberechtigten Personen	6
	- Kinder im Haushalt der Großeltern (SGB XII)	6
	- Zur Frage der Erwerbsfähigkeit	6
	- SGB XII: für Schüler/innen keine Begrenzung bis zum 25. Lebensjahr	6
	- Einkommensanrechnung im SGB II	7
	- BuT nach SGB II (und SGB XII) ist bedarfserhöhend	7
	- § 6b BKGG; allgemeine Voraussetzungen bei Bezug von Wohngeld und Kinderzuschlag (KiZ)	7
	- Schulbedarfspaket im Schulkindergarten	8
	- Schulbedarfspaket in der Tagesbildungsstätte	8
	- Leistungsbezug nach dem SGB VIII	8
	- AsylbLG	8
4.	Aufgabenverteilung / Zuständigkeitsregelungen	9
	- Mischfälle:	9
	- Träger der Leistung ist der Landkreis	10
	- Zuständigkeit für Durchführung / Umsetzung	10
	- Weisungsrecht / Organisation / Widerspruchsbearbeitung	10
5.	Art der Leistungserbringung	11
	- Formen der Leistungserbringung bei Bedarfen für Bildung und Teilhabe	11
	- Direktzahlung an Anbieter	11
	- Bewilligungsbescheid / Gutschein	12
	- Anbieter	12
	- Vereinbarungen des Landkreises mit den Anbietern	12
	- Ausschluss von Anbietern	13
	- Zahlwege	13
	- Wege der Leistungserbringung (Schaubild)	13

- Nachträgliche Erstattung an Leistungsbezieher statt Direktzahlung an Anbieter	14
6. Antrag / Bewilligung	15
- Antragserfordernis und Antragsform	15
- Antragstellung	15
- Besonderheiten bei Wohngeld / KiZ; Rückwirkende Leistungserbringung	15
- Bewilligungszeitraum	16
- Abtretung § 53 Abs. 1 u. 3 SGB I	17
- Rückforderung von Leistungen SGB II; Wohngeld / KiZ	17
7. Örtliche Zuständigkeit	17
II. Schulbesuch / Einrichtungen	18
1. Schulbesuch (Definition: Schülerinnen u. Schüler)	18
1.1 - Besuch einer allgemeinbildenden Schule	18
1.2 - Besuch einer berufsbildenden Schule	18
2. Besuch einer Kindertageseinrichtung	18
3. Einrichtungen der Kindertagespflege	19
4. Einrichtungen der Behindertenhilfe	19
III. Die „Bildungspakete“	22
1. Ausflüge, Klassenfahrten	22
2. Schulbedarfspaket	24
3. Schülerbeförderung	25
4. Lernförderung	28
5. gemeinschaftliche Mittagsverpflegung	34
6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft / insbesondere Vereinsbeiträge	37
IV. Anlagen	
1. - Übersicht über die wesentlichen Rechtsgrundlagen	
2. - Musterbescheide (<i>sind bereits zugesandt, bzw. werden in aktueller Fassung zugesandt</i>)	
3. - Checklisten (<i>sind bereits zugesandt, bzw. werden in aktueller Fassung zugesandt</i>)	
4. - Ferien- / Schultagekalender (<i>wird mit der Liste der Anbieter zugesandt, siehe 5.</i>)	
5. - Landkreisliste der Anbieter (<i>wird gesondert in aktueller Fassung zugesandt</i>)	

I. Allgemeines

1.1 Vorbemerkung

Durch das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) sollen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen gefördert und unterstützt werden.

Diese Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhalten zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Die Leistungen sollen den hilfebedürftigen Kindern möglichst unbürokratisch und schnell zugute kommen.

Hierbei ist das „Hinwirkungsgebot“ zu beachten. Danach wirken die Leistungsträger darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Sie sollen die Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 und 4 SGB II). In diesem Sinne sollen Eltern motiviert werden, Anträge (auch Folgeanträge) zu stellen, um tatsächlich in den Genuss der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes zu gelangen.

Diese Vorgaben haben den Zweck, die Übereinstimmungen der gesetzlichen Regelungen aufzunehmen und eine einheitliche Sachbearbeitung - also eine Gleichbehandlung vergleichbarer Fälle - zu gewährleisten. Sie dienen der Rechtsauslegung innerhalb des Landkreises Cloppenburg (beim Jobcenter und bei den Sozialämtern der Städte und Gemeinden) und sind verbindlich.

Die Vorgaben sind in die Prüfung einzubeziehen, ersetzen aber nicht die individuelle Entscheidung aufgrund des Sachverhaltes im Einzelfall.

Dem Landkreis Cloppenburg obliegt als zuständigem Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe die grundsätzliche Organisation der Durchführung und Umsetzung, einschließlich der Anerkennung der Anbieter als Leistungspartner. Diese Vorgaben wurden in Abstimmung mit dem Jobcenter und den Sozialämtern der Städte und Gemeinden erstellt.

Die Regelungen der rückwirkenden Bewilligung für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis Juni 2011 wurden nicht fortgeschrieben und sind in dieser zweiten Auflage nicht mehr enthalten.

Aufgrund der Rechtsänderungen zum 01.08.2013 wurden die Fachlichen Vorgaben erneut überarbeitet. Diese neuen Fachlichen Vorgaben gelten ab dem 01.08.2013 und ersetzen die bisherigen Vorgaben vom 01.12.2012.

Eingefügt in diese Fassung sind auch die Änderungen zur Lernförderung vom 01.03.2013 sowie die Änderungen zur Mittagsverpflegung vom 19.03.2013.

Die Landesschulbehörde hat mit Mail vom 08.11.2013 die Schulen hinsichtlich der Änderungen bei der Lernförderung informiert. Die Änderungen sind in die Fassung per 15.11.2013 eingefügt.

Der Landkreis Cloppenburg macht mit diesen Vorgaben von seinem Weisungsrecht für die Leistungen für Bildung und Teilhabe Gebrauch.

1.2 Zeitnahe Bewilligung!

Die Sachbearbeitung des Bildungspaketes ist in fast allen Bereichen ein ausgeprägtes „Saisongeschäft“ bzw. von Termindruck bestimmt.

- Das Schulbedarfspaket ist zum 01.08. und 01.02. auszuführen.
- Schülerbeförderung und Mittagessen sind zum Schuljahresbeginn vordringlich.
- Lernförderung ist dem Grunde nach immer vordringlich, insbesondere im 2. Schulhalbjahr.
- Klassenfahrten und Termine für Anzahlungen sind terminlich vorgegeben.

Bei der Sachbearbeitung ist daher auf eine zeitnahe Bewilligung zu achten.

1.3. Umsetzung des Bildungspaketes

a) Rückstände

Die Umsetzung des Bildungspaketes steht im besonderen Fokus der politischen / öffentlichen Diskussion. Sollten erhebliche Rückstände in der Sachbearbeitung entstehen, ist dies dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

b) Umsetzungsprobleme

Bei der Umsetzung ergeben sich nicht selten rechtliche Problemstellungen und Fragen des praktischen Ablaufes.

Die Städte / Gemeinden und das Jobcenter werden gebeten, im engen Kontakt mit dem Landkreis Umsetzungsfragen zu erörtern, um kreisweit eine einheitliche Praxis zu gewährleisten.

c) Statistiken

Wegen des besonderen politischen / öffentlichen Interesses sind monatlich die Bewilligungszahlen an das Land zu melden. Hinzu kommen Datenabfragen der kommunalen Spitzenverbände. Die Städte / Gemeinden und das Jobcenter haben die vom Landkreis angeforderten Statistikdaten jeweils umgehend bereitzustellen.

Auf mögliche Ausweitungen der Statistik wird hingewiesen.

2. Rechtsgrundlagen

Die grundlegenden Regelungen des Bildungspaketes ergeben sich aus folgenden Gesetzen:

§§ 28, 29, 77 SGB II	Arbeitslosengeld II	Leistungsberechtigte des SGB II.
§ 6 b BKGG	Wohngeld und Kinderzuschlag	Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag (BKGG) erhalten BuT entsprechend SGB II.
§§ 34, 34a SGB XII	Sozialhilfe	Gelten für Leistungsberechtigte die Sozialhilfe (SGB XII) beziehen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe gem. § 28 SGB II und § 34 SGB XII stimmen inhaltlich weitgehend überein.

Gleiches gilt für die Erbringung dieser Leistungen nach § 29 SGB II und § 34a SGB XII.

Der Anspruch auf das Bildungspaket im Falle der Bewilligung von Wohngeld oder für Bezieher des Kinderzuschlages gem. § 6 a BKGG ergibt sich aus § 6 b BKGG.

Das BKGG verweist hinsichtlich der Umsetzung auf die Regelungen in den §§ 28, 29 SGB II.

2.1 Grundsatz

Durch das Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringen Einkommen gefördert und unterstützt werden.

Diese Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhalten zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes sollen allen Berechtigten nach den gleichen Grundsätzen gewährt werden.

2.2 Hinwirkungsgebot

SGB II

Das neue Ziel, Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen zu fördern, wird insbesondere durch das im Rechtskreis des SGB II zu beachtende Hinwirkungsgebot gemäß § 4 Abs. 2 Sätze 2 ff. SGB II bekräftigt.

Danach sollen die zuständigen kommunalen Leistungsträger darauf hinwirken, dass die Kinder und Jugendlichen Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten (§ 4 Abs. 2 Satz 2 SGB II).

Sie sollen die Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 4 SGB II).

Hinwirken bedeutet ein aktives Zugehen auf Eltern und Kinder.

Neben der Beratung der Leistungsberechtigten durch Jobcenter, Wohngeldstellen und Sozialämter, sind im Rahmen der Schulsozialarbeit die zuständigen Träger der Schulen und Kindertageseinrichtungen, der Jugendhilfe, Vereine und Verbände in die Beratungsaufgabe einbezogen (§ 4 Abs. 2 Satz 3 SGB II).

Wohngeld / KiZ

Mangels Verweises auf § 4 Abs. 2 Satz 2 SGB II gilt das Hinwirkungsgebot nicht unmittelbar für das BKG. Für die Sozialleistungsträger gelten jedoch die allgemeinen Aufklärungs-, Beratungs- und Auskunftspflichten gemäß §§ 13–15 SGB I.

Die Leistungsberechtigten dieses Rechtskreises sind daher über ihre Ansprüche auf Bildung und Teilhabe in gleicher Weise zu informieren.

Ab 2013 wird die Bearbeitung der Anträge zum Bildungspaket für Leistungsempfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag auf die Städte und Gemeinden übertragen. Neben der bereits bestehenden engen Zusammenarbeit mit den Schulen und den Vereinen vor Ort sind die Kommunen dann auch örtlich nahe an den Leistungsbeziehern. Damit verbunden ist die Erwartung, dass eine intensive Betreuung der Kunden und das Werben für die Inanspruchnahme der Leistungen auf hohem Niveau erfolgt.

SGB XII

Im SGB XII wird ein derartiges Hinwirkungsgebot nicht ausdrücklich normiert.

Allerdings enthält § 11 SGB XII eine umfassende Verpflichtung des Sozialhilfeträgers, den Leistungsberechtigten zu beraten, zu unterstützen und zu aktivieren. Daher werden die Sozialämter der Städte und Gemeinden aufgefordert, im Rahmen der Sozialhilfe das Hinwirkungsgebot entsprechend umzusetzen.

3. Anspruchsberechtigte Personenkreise

Anspruch auf Leistungen besteht für Kinder und Jugendliche nach dem SGB II, dem SGB XII, einschl. AsylbLG oder mit Anspruch auf Kinderzuschlag bzw. Wohngeld, die

- noch keine 25 Jahre alt sind, beziehungsweise im Fall sportlicher, kultureller und sozialer Angebote noch keine 18 Jahre alt sind,
- in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Hinweis:

Die Regelungen für Auszubildende nach § 7 Abs. 5 und 6 SGB II sind zu beachten.

Leistungsbezug des Kindes

Voraussetzung ist grundsätzlich, dass das jeweilige Kind selbst eine der vorgenannten Sozialleistungen bezieht oder zu einer Bedarfs- / Einstandsgemeinschaft zählt, die die jeweilige Leistung bezieht.

Leistungen bei Zusammenleben in Haushaltsgemeinschaft mit nicht leistungsberechtigten Personen

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten auch Personen, die in einem Haushalt mit Personen zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil diese aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens selbst nicht hilfebedürftig sind (§ 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II).

Kinder im Haushalt der Großeltern (SGB XII)

§ 27a Abs. 4 S. 3 SGB XII regelt die abweichende Leistungsgewährung für Leistungsrechte, die in einer anderen Familie untergebracht sind (siehe HzSH RdNr. 27a.1.90). Die hierfür in der Praxis erbrachten Pauschalen umfassen nicht das BuT nach § 34 SGB XII. Ergänzend zu § 27a Abs. 4 S. 3 SGB XII werden Leistungen nach § 34 SGB XII erbracht.

Zur Frage der Erwerbsfähigkeit

Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Leistungsberechtigte unabhängig davon, ob sie erwerbsfähig sind oder nicht. Maßgeblich ist lediglich, dass sie die Altersgrenzen und die jeweiligen weiteren Voraussetzungen der in § 28 SGB II geregelten Bedarfe erfüllen.

Erfüllen nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte (im Alter von 15 bis 25 Jahren) die Voraussetzungen des § 28 SGB II, scheidet ein Anspruch nach dieser Norm jedoch aus, wenn sie einen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII haben (Vorrang nach § 5 Abs. 2, S. 2 SGB II). In diesem Fall greifen dann aber die BuT-Regelungen nach §§34, 34a SGB XII.

SGB XII: für Schüler/innen keine Begrenzung bis zum 25. Lebensjahr

Zur Altersbegrenzung bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe wird in der Gesetzesbegründung zu § 28 Abs. 1 SGB II ausgeführt, dass „die Beschränkung auf Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der legitimen Erwartung Rechnung trägt, dass die schulische Ausbildung bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein sollte“.

In der Begründung zu § 34 SGB XII sind, dem Gesetzestext folgend, der keine Altersbegrenzung für die BuT-Leistungen enthält, entsprechende Ausführungen nicht enthalten. Bereits in den bis zum 31.12.2010 geltenden Fassungen der § 28a SGB XII und § 24a SGB II (Zusätzliche Leistungen für die Schule) gab es diese unterschiedliche Behandlung. Insoweit ist davon auszugehen, dass es sich hier um einen systembedingten Unterschied handelt, der den Besonderheiten des SGB XII - Personenkreises (insbesondere Menschen mit Behinderungen) Rechnung trägt. Anlass für eine analoge Anwendung der Altersbe-

grenzung des SGB II für Personen, die dem SGB XII zuzurechnen sind, ist nicht ersichtlich.

Einkommensanrechnung im SGB II

Die Anrechnung eines eventuellen Einkommensüberhanges eines Kindes auf Bedarfe für Bildung und Teilhabe kann bis auf Weiteres entfallen. Eine Anrechnung wird aus Gründen der Verwaltungsökonomie als nicht sinnvoll angesehen. Es würde andernfalls nur eine Verschiebung der Fälle zwischen Wohngeld und ALG II eintreten.

Obergrenze für Einkommensüberhang:

Wenn der Einkommensüberhang den individuellen Kindergeldanspruch übersteigt, ist eine Prüfung und Anrechnung in der Regel vorzunehmen.

BuT nach SGB II (und SGB XII) ist bedarfserhöhend:

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind bedarfsauslösend ausgestaltet.

Das heißt, ein entsprechender Rechtsanspruch besteht bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen auch für Kinder aus Familien, die zwar ihren Bedarf grundsätzlich mit eigenen Mitteln decken können, nicht jedoch die Bedarfe für Bildung und Teilhabe.

Berechnung der Hilfebedürftigkeit: siehe auch § 9 Abs. 2 SGB II, § 5 a ALG II-VO.

Die Leistungen für BuT finden jedoch keine Berücksichtigung bei der Prüfung im Rahmen des § 6a Abs. 1 Nr. 4 BKGG, ob Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann. Durch die Nichtberücksichtigung wird sichergestellt, dass Familien nicht allein wegen dieser Bedarfe ins System des SGB II wechseln müssen. KiZ-Fälle bleiben also bei Bedarfserhöhung durch BuT weiterhin KiZ-Fälle und gehen nicht zum Jobcenter.

Horizontale Einkommensanrechnung

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe nehmen nicht an der horizontalen Einkommensverteilung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft teil (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 3, § 9 Abs. 2 Satz 3 und § 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II).

Das Kindergeld wird im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung beim Kind selbst zunächst nur für den Regelbedarf und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung berücksichtigt, bevor es für die Bestreitung des Lebensunterhaltes der Eltern angesetzt wird (§ 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II).

§ 6b BKGG: allgemeine Voraussetzungen bei Bezug von Wohngeld und Kinderzuschlag (KiZ)

Ein Anspruch nach § 6b BKGG setzt voraus, dass

- für das Kind, für das Leistungen beantragt werden, ein Anspruch auf Kindergeld oder andere Leistungen nach § 4 BKGG besteht und
- das Kind, für das Leistungen beantragt werden, mit der/dem Antragsteller/in in einem Haushalt lebt und die/der Antragsteller/in für ein Kind Kinderzuschlag bezieht oder
- im Falle der Bewilligung von Wohngeld die/der Antragsteller/in und das Kind, für das Leistungen beantragt werden, zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind.

Die Gewährung von Kinderzuschlag bzw. Wohngeld muss festgestellt werden. Ob für das Kind ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist dagegen nur zu prüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein solcher Anspruch evtl. nicht gegeben ist (z.B. bei Wohnsitz im Ausland).

Ein Anspruch nach dem BAföG oder nach §§ 60 bis 62 SGB III schließt den Anspruch auf Leistungen nach § 6b BKGG nicht aus, da das BKGG keine Regelung enthält, die § 7 Abs. 5 SGB II entspricht. Der in Leistungen nach dem BAföG enthaltene Fahrtkostenanteil wird auf die Leistung nach § 6b BKGG i.V.m. § 28 Abs. 4 SGB II (Schülerbeförderung) nicht angerechnet. Ebenso wird der Anteil für Schulmaterial, der in den Leistungen nach dem BAföG enthalten ist, nicht auf die Leistung nach § 28 Abs. 3 SGB II (Schulbedarf) angerechnet.

Schulbedarfspaket im Schulkindergarten

Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen, sind anspruchsberechtigt nach § 28 Abs. 3 SGB II bzw. § 34 Abs. 3 SGB XII.

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 19.06.2012, B 4 AS 162/11 R, hat das Nds. MS in Abstimmung mit dem Nds. MK durch Erlass vom 24.06.2013 folgendes geregelt:

Das BSG hat in dieser Entscheidung für Kinder, die ihrer Schulpflicht in einer Tagesbildungsstätte nachkommen, einen Anspruch auf Schulbedarf nach der Vorgängerregelung des § 24a SGB II bejaht. Es hat darauf hingewiesen, „dass der Begriff der Schülerinnen und Schüler für die Bedarfslagen nach dem SGB II definiert werde und sich dieser Begriff von dem schulrechtlichen Begriff unterscheide“.

Zwar sind Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen, keine Schülerinnen und Schüler im Sinne des NSchG, doch wird es vor dem Hintergrund, dass der Besuch eines Schulkindergartens von Kindern, die vom Schulbesuch zurückgestellt sind, gem. § 64 Abs. 2 NSchG für diese verpflichtend ist, als rechtlich vertretbar angesehen, hier eine Anspruchsberechtigung nach § 28 Abs. 3 SGB II bzw. § 34 Abs. 3 SGB XII zu bejahen.

Der Erlass vom 24.06.2013 regelt die Anspruchsberechtigung für das Schulbedarfspaket (70 Euro im August, 30 Euro im Februar).

Hinsichtlich der Bewilligung für Ausflüge oder Mittagessen greifen die Regelungen für die Kindertagesstätten / Kindertagespflege.

Schulbedarfspaket in der Tagesbildungsstätte

Der o.g. Erlass des MS vom 24.06.2013 macht deutlich, dass auch Kinder, die ihrer Schulpflicht in einer Tagesbildungsstätte nachkommen, anspruchsberechtigt nach § 28 Abs. 3 SGB II bzw. § 34 Abs. 3 SGB XII sind (70 Euro im August, 30 Euro im Februar; siehe auch: II. 4).

Leistungsbezug nach dem SGB VIII

Ein Leistungsbezug nach dem SGB VIII (Jugendamt) löst grundsätzlich keine Ansprüche auf BuT-Leistungen aus.

Sofern aber daneben Pflegeeltern und / oder die leiblichen Eltern Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder Wohngeld bzw. Kinderzuschlag erhalten, kommen BuT-Leistungen ergänzend in Betracht. In Absprache mit dem Jugendamt werden die Anträge in diesen Fällen über das Jugendamt gestellt.

AsylbLG

Lt. Schreiben des Nds. MS vom 12.05.2011 kann das Bildungspaket entsprechend umgesetzt werden in Fällen nach

- a) § 2 AsylbLG: analog § 34, § 34 a SGB XII,
- b) § 3 AsylbLG (und § 1 a AsylbLG)
in Anwendung der Bestimmung des § 6 Abs. 1 AsylbLG
("zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten")
ebenfalls entsprechend § 34, § 34 a SGB XII.

Die Städte und Gemeinden im Landkreis Cloppenburg (Sozialämter) werden aufgefordert, das Bildungspaket für Asylbewerber umzusetzen. Die Kinder aus dem Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG werden somit – bis eine Änderung des AsylbLG in Kraft tritt - dem anspruchsberechtigten BuT-Personenkreis hinzugerechnet.

Diese Regelung wird insbesondere vor dem Hintergrund der Entscheidung des BVerfG vom 18.07.2012 aufrechterhalten.

Der Eigenanteil für das Mittagessen von 1 € ist von den Leistungsberechtigten nach § 3 AsylbLG zu erbringen.

4. Aufgabenverteilung / Zuständigkeitsregelungen

Die Aufgabenverteilung für die Bewilligung der Leistungen für Bildung und Teilhabe orientiert sich an den originären „Hauptleistungen“. Mit der Übertragung des Wohngeldes auf die Städte und Gemeinden zum 01.01.2013 geht daher gleichzeitig die Zuständigkeit für das Bildungspaket auf die Städte und Gemeinden über.

Die Zuständigkeit wird daher wie folgt geregelt:

Personenkreise	Zuständige Behörde für Sachbearbeitung / Bewilligung	Zuständige Behörde für Auszahlung
<ul style="list-style-type: none"> Arbeitslosengeld II (SGB II) 	Jobcenter	Jobcenter (rechnet über BA mit LK ab)
<ul style="list-style-type: none"> Wohngeld 	Landkreis	ab 01.01.2013: Städte und Gemeinden bis 31.12.2012 Landkreis
<ul style="list-style-type: none"> Kinderzuschlag (BKGG) 	Landkreis	ab 01.01.2013: Städte und Gemeinden bis 31.12.2012 Landkreis
<ul style="list-style-type: none"> Sozialhilfe (SGB XII) / AsylbLG 	Städte und Gemeinden	ab 01.01.2013: Städte und Gemeinden bis 31.12.2012 Landkreis <i>(um Zahlungen an Anbieter zu bündeln; Quartalsabrechnung mit LK; außer: Schulbedarf)</i>

Mischfälle:

Ein Anspruch auf Leistungen nach § 28 SGB II ist ausgeschlossen, wenn die Bedarfe des Kindes bereits durch entsprechende Leistungen nach § 6b Abs. 2 Satz 1 BKGG gedeckt werden (vgl. § 19 Abs. 2 SGB II).

Insbesondere im Bereich des „Kinderwohngeldes“ gibt es viele „Mischfälle“ (die Kinder beziehen Wohngeld, während z.B. die alleinerziehende Mutter auf ALG II angewiesen ist).

In den Mischfällen wird die Zuständigkeit in Absprache mit dem Jobcenter wie folgt geregelt:

- Die „Hauptleistung“ für das **Kind** bestimmt die Zuständigkeit.

Beim „Kinderwohngeld“ sind also die Wohngeldstellen zuständig.

Träger der Leistung ist der Landkreis

ALG II

Der Landkreis ist Träger der Leistungen nach § 28 SGB II (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II).

Wohngeld / KiZ

Die Zuständigkeit des Landkreises ergibt sich aus § 3 a des „Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes“. Träger der Leistungen nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) sind danach die Landkreise und die kreisfreien Städte.

Durch Heranziehungsvereinbarung vom 06.12.2011 wurde die Durchführung der Aufgaben des Bildungspaketes nach § 6 b BKGG vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2015 auf die Städte und Gemeinden übertragen. Träger der Leistung bleibt der Landkreis.

Sozialhilfe

Die Zuständigkeit des Landkreises ergibt sich aus § 3 SGB XII i.V.m. Nds. AG SGB XII

AsylbLG

Nach § 2 Nds. AufnG sind die Landkreise und kreisfreien Städte für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes im übertragenen Wirkungskreis zuständig.

Kostenträger ist der Landkreis. Er stellt die erforderlichen Arbeitsmittel sowie die für die Zahlungsbarmachung der Leistungen zur Bildung und Teilhabe erforderlichen Mittel zur Verfügung.

Zuständigkeit für Durchführung / Umsetzung

Dem Landkreis Cloppenburg obliegt als zuständigem Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe die grundsätzliche Organisation der Durchführung und Umsetzung, einschließlich der Anerkennung der Anbieter als Leistungspartner.

Durch Heranziehungsvereinbarung wird den Städten und Gemeinden wird für den Zeitraum von 2013 bis 2015 die Durchführung der BuT-Aufgaben nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes vom 06.12.2011 übertragen. Die Durchführung / Umsetzung der Leistungsbewilligung für Bereich nach § 6 b BKGG obliegt ab dem 01.01.2013 den Städten und Gemeinden.

Für den SGB II-Bereich bleibt es bei der Zuständigkeit des Jobcenters. Von der Möglichkeit, die Durchführung der BuT-Aufgaben vom Jobcenter zu übernehmen, macht der Landkreis bis auf Weiteres keinen Gebrauch.

Weisungsrecht / Organisation / Widerspruchsbearbeitung

Der Landkreis ist in allen Bereichen der Träger der Leistung und hat ein umfassendes Weisungs- und Organisationsrecht.

Der Landkreis regelt die Durchführung der Aufgaben des Bildungspaketes in einer „Fachlichen Vorgabe“.

Über Widersprüche im SGB II –Bereich entscheidet das Jobcenter in eigener Zuständigkeit. Dem Jobcenter obliegt des Weiteren die Durchführung der dortigen gerichtlichen Streitverfahren.

Im Übrigen ist der Landkreis für die Widerspruchsentscheidung und Durchführung der Klageverfahren zuständig.

Der Landkreis ist für die Widerspruchsentscheidung und Durchführung der Klageverfahren zuständig (§ 85 Abs. 2 Nr. 4 SGG). Gleiches gilt, wenn der Ausgangsbescheid von einer kreisangehörigen Gemeinde, die zur Durchführung der Aufgaben nach § 6b BKGG herangezogen wurde, im Namen des Kreises erlassen wurde.

Für die Ahndung von **Ordnungswidrigkeiten** nach § 16 BKGG, die in Zusammenhang mit Bildungs- und Teilhabeleistungen begangen werden, sind die Buß- und Strafsachenstellen der Familienkassen zuständig (§ 16 Abs. 4 BKGG, §§ 409, 387, 386 Abs. 1 Satz 2 AO, § 1 Familienkassenzuständigkeitsverordnung).

5. Art der Leistungserbringung

Formen der Leistungserbringung bei Bedarfen für Bildung und Teilhabe

Die Einzelheiten zur Erbringung von Bildungs- und Teilhabeleistungen sind in § 29 SGB II bzw. § 34a SGB XII geregelt.

§ 29 SGB II gilt für die Leistungen nach § 6b BKGG gemäß § 6 b Abs. 3 BKGG entsprechend.

Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe für

- Ausflüge, mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 SGB II/§ 34 Abs. 2 SGB XII),
 - Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II/§ 34 Abs. 5 SGB XII),
 - Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II/§ 34 Abs. 6 SGB XII) und
 - Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs. 7 SGB II/§ 34 Abs. 7 SGB XII)
- werden als **Sach- und Dienstleistungen** erbracht.

Dies kann nach der Rechtslage in Form von personalisierten Gutscheinen oder durch **Direktzahlungen an den Anbieter** (§ 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II bzw. § 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII) erfolgen.

Eine Ausnahme zu dem Sach- und Dienstleistungsprinzip bilden die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II/§ 34 Abs. 3 SGB XII), die durch Geldleistungen an die Leistungsberechtigten erbracht werden (§ 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II bzw. § 34a Abs. 1 Satz 2 SGB XII).

Die ab dem 01.08.2013 bestehende Möglichkeit, Leistungen für Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten gem. § 29 Abs. 1 S. 2 SGB II / § 34 a Abs. 2 S. 2 SGB XII durch Geldleistungen zu decken, wird nicht umgesetzt. Es bleibt beim Grundsatz der Direktzahlung der Leistungen für Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten an die Schulen. In besonderen Einzelfällen kommt ab dem 01.08.2013 eine Erstattung aufgrund der Regelung „Berechtigte Selbsthilfe“ gem. § 30 SGB II, § 34 b SGB XII in Betracht.

Direktzahlung an Anbieter

Die Umsetzung der Leistungsbewilligung soll für alle Beteiligten (Antragsteller, Anbieter und Behörde) möglichst unkompliziert sein und einen möglichst geringen Verwaltungsaufwand verursachen.

Der Landkreis Cloppenburg hat sich unter dieser Prämisse für das System der Direktzahlung an die Anbieter entschieden, soweit es rechtlich zulässig ist.

Direktzahlungen sind im Voraus für den gesamten Bewilligungszeitraum möglich (§ 29 Abs. 3 S.2 SGB II; § 34 a Abs. 4 S. 2 SGB XII).

Mit der Zahlung an den Anbieter gelten die Leistungen im rechtlichen Sinne als erbracht (§ 29 Abs. 3 S. 1 SGB II; § 34 a Abs. 4 S. 1 SGB XII).

Grundsätze:

- Das Schulbedarfspaket wird durch Geldleistung an den Leistungsberechtigten erbracht (gesetzliche Regelung).
- Die Leistungen für die Schülerbeförderung werden durch Fahrkarten vom Kreisschulamt erbracht (in Anlehnung an die Schülerbeförderungssatzung). In besonderen Einzelfällen kann eine Erstattung von nachgewiesenen Fahrtkosten erfolgen.
- Die übrigen Leistungen für das Bildungspaket werden durch Sach- und Dienstleistungen, in Form von Direktzahlungen an Anbieter erbracht.
- Mit den Anbietern bzw. Dachverbänden werden vom Landkreis i.d.R. Vereinbarungen über die Abwicklung der Zahlungen geschlossen.
- Die Auszahlung erfolgt möglichst je Leistungsbezieher für den gesamten Bewilligungszeitraum in einer Summe an den Anbieter.

Bewilligungsbescheid / Gutschein

Die Leistungsberechtigten erhalten jeweils einen Bewilligungsbescheid und zusätzlichen einen Bewilligungsnachweis / „Gutschein“ (auf zweitem Blatt) (siehe auch beigefügte Muster in der Anlage). Die beigefügten Muster sind verbindlich.

Den Bewilligungsnachweis / „Gutschein“ soll der Leistungsberechtigte dem Anbieter vorlegen. Die Zahlung an den Anbieter erfolgt unabhängig von der Vorlage des Gutscheines.

Für jede Leistungsart und für jedes einzelne Kind ist grundsätzlich ein gesonderter Bewilligungsbescheid und ein Bewilligungsnachweis / „Gutschein“ auszufertigen. Es ist z.B. nicht angebracht, für das eine Kind der Familie den Vereinsbeitrag und gleichzeitig die Lernförderung für ein zweites Kind in einem Bescheid zusammenzufassen.

Ausnahme:

Schulbedarf; hier bestehen keine Bedenken mehrere Kinder einer Familie auf einem Bescheid zu benennen.

Anbieter

Anbieter sind z.B.:

- Schulen/ Schulträger (Mittagessen, Klassenfahrten, Lernförderung, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben)
- Kindergärten (Mittagessen, Ausflüge)
- Caterer, Betreiber von Mensen / Kantinen (Mittagessen)
- Städte und Gemeinden für Schulen, Kindergärten und Horte (Mittagessen, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben)
- Kirchen für Kindergärten und Horte (Mittagessen, Ausflüge)
- Kindertagespflegebüro für die Tagesmütter (Mittagessen, Ausflüge)
- Vereine oder deren Dachverbände (Vereinsbeitrag, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben)
- Nachhilfeinstitute (Lernförderung)
- Nachhilfe-Lehrer (Lernförderung)
- Musikschulen (Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben)
- Privatpersonen (Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, z.B. Musiklehrer)

Vereinbarungen mit den Anbietern:

Der Landkreis ist für die Feststellung zuständig, ob ein Anbieter geeignet im Sinne des § 29 Abs. 2 SGB II / § 34a Abs. 2 SGB XII ist.

Der Landkreis schließt mit den Anbietern i.d.R. Vereinbarungen über die Abwicklung der Zahlung ab und erkennt diese damit als Leistungsanbieter für das Bildungspaket an. Bei Vereinen werden die Vereinbarungen möglichst mit den Dachverbänden geschlossen.

Der Landkreis behält sich vor, bestimmte Gruppen von Anbietern ohne formelle Vereinbarung in die „Anbieterliste“ aufzunehmen und die BuT-Regelungen für Anbieter durch einfachen Schriftwechsel festzulegen.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe dürfen nur an Anbieter ausgezahlt werden, die vom Landkreis akzeptiert / anerkannt wurden.

Die Vereinbarungen sind erforderlich, um grundlegende Informationen über den Zahlungsempfänger zu erhalten (Ansprechpartner, Bankverbindung, Vergütung).

Es muss zudem geregelt werden, dass die bewilligten Gelder nicht an die Leistungsberechtigten ausgezahlt werden dürfen und eine Erstattung bei vorzeitiger Beendigung (insbesondere bei der Lernförderung) zu erfolgen hat. Bei der Lernförderung soll durch die Vereinbarungen eine überzogene Stundenvergütung vermieden und durch Vorlage von Nachweisen die grundlegende Qualifizierung überwacht werden.

Die Inhalte der Vereinbarungen (Vergütung, Bankverbindung, Ansprechpartner) werden den bewilligenden Stellen vom Landkreis zur Verfügung gestellt (siehe „Anbieterliste“). Die Auflistung wird fortlaufend aktualisiert.

Ausschluss von Anbietern:

Ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit einem Anbieter zur Erreichung der Ziele des Bildungspaketes nicht mehr gesichert, prüft der Landkreis, ob dieser Anbieter weiterhin als geeigneter Anbieter im Sinne des § 29 Abs. 2 SGB II § 34a Abs. 2 SGB XII anerkannt werden kann und schließt ihn ggfs. aus.

Die Städte und Gemeinden sowie das Jobcenter sind aufgefordert, Umstände, die einen Anbieter als ungeeignet erscheinen lassen, unverzüglich dem Landkreis mitzuteilen.

Zahlwege:

- SGB II:
Das Jobcenter zahlt die Leistungen für Bildung und Teilhabe im Bereich des SGB II über die Bundesagentur für Arbeit aus. Die Bundesagentur für Arbeit rechnet die Aufwendungen mit dem Landkreis ab (tagengenau über Lastschriftzug).
- § 6 b BKGG
Bis 31.12.2012:
Der Landkreis zahlte die Leistungen für die Bereiche Wohngeld, Kinderzuschlag.
Ab 01.01.2013:
Die Städte und Gemeinden übernehmen ab dem 01.01.2013 die BuT-Aufgaben gem. § 6 b Bundeskindergeldgesetz; damit übernehmen sie ab diesem Datum auch die Auszahlung der Leistung. Der Landkreis zahlt monatlich im Voraus angemessene Abschlagszahlungen. Die Aufwendungen werden nach einem vom Landkreis vorgegebenen Verfahren abgerechnet.
- SGB XII / AsylbLG:
Bis 31.12.2012:
Der Landkreis zahlte die Leistungen aus. Ausnahme: die Leistungen für Schulbedarfe. Die Auszahlung über den Landkreis bezweckte eine Bündelung der Zahlungen an die Anbieter.
Ab 01.01.2013:
Die Städte und Gemeinden sind - wie für die „Hauptleistung“ – auch für die Auszahlung der BuT-Leistung zuständig. Die Erstattung erfolgt im Rahmen der Abrechnung nach dem SGB XII sowie dem AsylbLG.

Wege der Leistungserbringung

<u>Geldleistung an LB</u>	<u>Direktzahlung an Anbieter</u>	<u>personalisierter Gutschein</u>
<ul style="list-style-type: none">• Schulbedarf <p>Erstattung in besonderen Einzelfällen, aufgrund der Regelung für „Berechtigte Selbsthilfe“, § 30 SGB II, § 34 b SGB XII, ab dem 01.08.2013</p>	<ul style="list-style-type: none">• Ausflüge / Klassenfahrten• Lernförderung• gemeinschaftliche Mit- tagsverpflegung• Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft / insbeson- dere Vereinsbeiträge	<ul style="list-style-type: none">• Schülerbeförderung (Fahrkarte wird vom Kreisschulamt ausgestellt)
<u>Auszahlung durch:</u> <ul style="list-style-type: none">• Städte und Gemeinden• Jobcenter• Landkreis (bis 31.12.12)	<u>Auszahlung durch:</u> <ul style="list-style-type: none">• Städte und Gemeinden• Jobcenter• Landkreis (bis 31.12.12)	<u>Ausstellung des Gutscheines für Kreisschulamt durch:</u> <ul style="list-style-type: none">• Städte und Gemeinden• Jobcenter• Landkreis (bis 31.12.12)

Selbsthilfe;

Nachträgliche Erstattung an Leistungsbezieher statt Direktzahlung an Anbieter

Bis auf das Schulbedarfspaket werden die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets gem. § 29 Abs. 1 SGB II, § 34 a Abs. 2 SGB XII bzw. § 6 b BKGG i.V.m. § 29 Abs. 1 SGB II grundsätzlich als Sach- und Dienstleistungen erbracht. Der Grundsatz der Direktzahlung an die Schulen gilt auch weiterhin für Leistungen für Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten.

Eine Erstattung von verauslagten Mitteln an die leistungsberechtigte Person ist nur in besonderen Einzelfällen aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung gem. § 30 SGB II und § 34b SGB XII ab dem 01.08.2013 als berechtigte Selbsthilfe zulässig:

„Berechtigte Selbsthilfe

Geht die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an Anbieter in Vorleistung, ist der kommunale Träger zur Übernahme der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen verpflichtet, soweit

1. unbeschadet des Satzes 2 die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung zur Deckung der Bedarfe im Zeitpunkt der Selbsthilfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 vorliegen und

2. zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war.

War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt.“

Die berechtigte Selbsthilfe betrifft die Leistungen für

- Ausflüge, mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 SGB II/§ 34 Abs. 2 SGB XII),
- Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II/§ 34 Abs. 5 SGB XII),
- Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II/§ 34 Abs. 6 SGB XII),
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs. 7 SGB II/§ 34 Abs. 7 SGB XII).

Die Schülerbeförderung ist von der Selbsthilfe ausgenommen.

Diese Regelung ersetzt inhaltlich die vom Nds. MS mit Erlass vom 16.12.2011 getroffenen Regelungen für eine nachträgliche Erstattung in Ausnahmefällen. Siehe Fachliche Vorgaben v. 01.12.2012. Die Erstattung ist nicht mehr auf „typische Bargeschäfte“ beschränkt.

Die berechtigte Selbsthilfe ist eine Ausnahme vom Prinzip der Sach- und Dienstleistung bzw. der Direktzahlung an den Anbieter. Das Vorliegen der Ausnahmetatbestände ist aktenkundig zu machen. Es ist stets eine Quittung erforderlich.

Zu beachten ist die Rückwirkung der Antragstellung:

War es im Rahmen der Selbsthilfe nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt.

Fallbeispiele sind:

- Anbieter besteht auf Barzahlung durch den Kunden, z.B. Schwimmkurse, Tanzkurse, Musikurse,
- Sach- oder Dienstleistung kann von der Behörde nicht rechtzeitig veranlasst werden, ohne dass die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hat (z.B. lange Bearbeitungszeit; Aufhebung einer Ablehnung; kurzfristig auftretende Bedarfslagen, wie Ausflug übermorgen).

Bei der Lernförderung gilt es zu vermeiden, dass die „Selbsthilfe“ zum „Selbstbedienungsladen“ für die Anbieter wird. Hier ist die Regelung streng anzuwenden.

Hinsichtlich der Leistungen für Ausflüge / Klassenfahrten sowie der Mittagsverpflegung sollte, wenn in den Einzelfällen die Selbsthilfe gerechtfertigt war, die Regelung zur Unterstützung der Schulen ausgeschöpft werden. Gleiches gilt für die Vereinsbeiträge und die soziokulturelle Teilhabe, soweit es nicht privatwirtschaftliche Anbieter betrifft.

6. Antrag / Bewilligung Antragserfordernis und Antragsform

Allgemeines

Der Gesetzgeber hat die Antragserfordernisse hinsichtlich der einzelnen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets im SGB II und SGB XII geregelt.

§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II bzw. § 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII sehen vor, dass (abgesehen von der Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf im SGB II und SGB XII) sämtliche Bedarfe des Bildungs- und Teilhabepakets (§ 28 Abs. 2 und Abs. 4 bis 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 und Abs. 4 bis 7 SGB XII) **gesondert zu beantragen** sind.

Das bedeutet, sie sind nicht vom Grundantrag auf SGB II- oder SGB XII-Leistungen bzw. Wohngeldantrag oder Antrag auf Kinderzuschlag umfasst.

Der persönliche Schulbedarf ist demgegenüber nach § 28 Abs. 3 SGB II bzw. § 34 Abs. 3 SGB XII im ALG II-Antrag bzw. im Antrag auf Sozialhilfe enthalten.

Darüber hinaus ist den Gesetzen jedoch keine bestimmte Form des Antrags zu entnehmen.

Im Gegensatz dazu können Bildungs- und Teilhabeleistungen für Bezieher von Kinderzuschlag und Wohngeld, einschließlich der Leistung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden (§ 9 Abs. 3 Satz 1 BKGG).

Die Bildungs- und Teilhabeleistungen können sowohl einzeln als auch global beantragt werden.

Antragstellung

Anträge auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket sind im SGB II grundsätzlich vor Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen von den volljährigen Bezugsberechtigten bzw. den Eltern der minderjährigen Bezugsberechtigten beim Jobcenter bzw. bei der Kommune zu stellen.

Die Antragstellung kann auch durch das Kind erfolgen. Antragsberechtigt sind die sorgeberechtigten Eltern sowie Jugendliche ab Vollendung des 15. Lebensjahres (§ 7 Abs. 1 Nr. SGB II, § 36 SGB I). Für den Bereich des § 6b BKGG ergibt sich diese Rechtsfolge aus § 9 Abs. 3 Satz 2, Abs. 1 Satz 3 BKGG, § 36 SGB I.

Insoweit ist (im SGB II mit Ausnahme des Schulbedarfspakets) das „gesonderte“ Antragserfordernis (§ 37 Abs. 2 SGB II) zu beachten.

Besonderheiten bei Wohngeld / KiZ

Rückwirkende Leistungserbringung

Die Leistungen werden vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. § 5 Abs. 1 BKGG).

Die Antragstellung ist nicht Anspruchsvoraussetzung, sondern setzt nur das Verfahren in Gang.

Folglich können die Leistungen rückwirkend auch für Zeiten vor der Antragstellung gewährt werden, soweit die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld, vorlagen und die Eltern Nachweise darüber haben, dass sie entsprechende Ausgaben hatten.

Bislang war eine rückwirkende Leistungserbringung von 4 Jahren möglich, siehe Fachliche Vorgaben v. 01.12.2012. Die rückwirkende Leistungserbringung ist weiterhin rechtlich zulässig, jedoch auf 12 Monate beschränkt.

Ab dem 01.08.2013 gilt nun eine Verjährung des möglichen Anspruches nach 12 Monaten.

Bewilligungszeitraum

Grundsatz

Die Leistung soll grundsätzlich – sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung angezeigt ist – für den der Entscheidung zugrunde liegenden Bewilligungszeitraum (i. d. R. SGB II: 6 Monate; Wohngeld / KIZ und SGB XII: 12 Monate) gewährt werden.

SGB II

In der Literatur wird teilweise diskutiert, dass sich dem Gesetzeswortlaut des SGB II nicht eindeutig entnehmen lässt, ob ein berechtigter Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen einen eigenständigen Bewilligungszeitraum auslöst oder dieser an einen bereits bestehenden Bewilligungszeitraum im Rahmen eines SGB II-Leistungsbezugs gebunden ist. Die Bewilligungszeiträume für BuT-Leistungen müssen nicht deckungsgleich mit denen der „Stamm-Leistungen“ sein. Das Gesetz lässt rechtlich beide Möglichkeiten zu.

Es besteht eine Kongruenz zwischen Bewilligungszeitraum der SGB II-„Hauptleistung“ und den Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket. Insbesondere auf § 37 SGB II (Rückwirkung auf den Antragszeitpunkt) ist hinzuweisen (§§ 6, 19, 28, 37 SGB II). Die Bewilligungszeiträume sollten daher synchronisiert werden.

Wegen des Problems der Rückforderung bei einem Wegfall der Leistungsberechtigung, sowie, weil es verwaltungspraktikabler ist, wird BuT bis auf Weiteres grundsätzlich auf die Dauer der „Stamm-Leistungen“ befristet. Ausnahme: Jahresfahrkarten für Schülerbeförderung (in Anwendung des § 41 Abs. 1 Satz 5 SGB II),

Zum 01.08.2013 wird dem § 37 Absatz 2 SGB II folgender Satz angefügt:

„Der Antrag auf Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 7 wirkt, soweit daneben andere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden, auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums nach § 41 Absatz 1 Satz 4 beziehungsweise 5 zurück.“

Der Antrag auf Leistungen für Bedarfe auf soziokulturelle Leistungen (§ 28 Abs. 7 SGB II) wirkt zurück auf den Beginn des laufenden Bewilligungszeitraumes.

Aber nur für diesen Bereich und nicht für Ausflüge/Klassenfahrten, Mittagessen, Lernförderung und Schülerbeförderung.

SGB XII:

Der Bewilligungszeitraum für Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren beträgt in der Regel zwölf Monate (§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB XII).

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die hauptsächlich von den Bildungs- und Teilhabeleistungen angesprochen werden sollen, erhalten hingegen Leistungen als Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel. Hier gilt üblicherweise ein Bewilligungszeitraum von einem Monat.

Sofern keine gegenteiligen Erkenntnisse vorliegen, kann in der Sozialhilfe bezüglich der Leistungen für Bildung und Teilhabe regelmäßig ein abweichender Bewilligungszeitraum von bis zu 12 Monaten festgesetzt werden.

Wohngeld / KiZ

Nach § 5 Abs. 1 BKGG werden Leistungen für Bildung und Teilhabe vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; sie werden bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

Durch die Anknüpfung der Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG an den Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld ist daher regelmäßig ein Gleichlauf des Bewilligungszeitraums für Bildungs- und Teilhabeleistungen mit dem Bewilligungszeitraum des Kinderzuschlags oder des Wohngeldes gegeben.

Abtretung § 53 Abs. 1 u. 3 SGB I

Nach § 53 Abs. 3 SGB I können Ansprüche auf laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhaltes zu dienen bestimmt sind, übertragen oder verpfändet werden, soweit sie den für Arbeitseinkommen unpfändbaren Betrag übersteigen.

Nach der Pfändungsfreigrenze gem. § 850c ZPO beträgt die Pfändungsfreigrenze bei Arbeitseinkommen 930 Euro monatlich.

Ansprüche auf Dienst- oder Sachleistungen können weder übertragen noch verpfändet werden (§ 53 Abs. 1 SGB I).

Rückforderung von Leistungen

- **SGB II:**

Auch im Falle der Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen an Dritte (z.B. Veranstalter, Caterer) ist Adressat der **Rückforderung** der/die Leistungsberechtigte.

Entsprechend anwendbar sind die Vorschriften des SGB III über die Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 SGB II i.V.m. § 330 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 4 SGB III).

Auf die Erstattungsnormen des § 40 Abs. 3 und SGB II, jeweils i.V.m. § 50 SGB X wird hingewiesen.

Pauschal erbrachte Sachleistungen (z.B. Mittagessen) sind gem. § 50 Abs. 1 Satz 2 SGB II **in Geld** zu erstatten.

- **Wohngeld / KiZ:**

Die **Aufhebung** von Verwaltungsakten, mit denen Leistungen für Bildung und Teilhabe gewährt werden, und die **Rückforderung** der Leistungen richtet sich nach §§ 44ff. SGB X. Bei der Rückforderung einer Leistung, die als Gutschein gewährt wurde, sind §§ 6b Abs. 3 BKGG, 40 Abs. 3 SGB II zu beachten.

Im Bereich des § 6b BKGG ist § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II so auszulegen, dass Bildungs- und Teilhabeleistungen auch dann nicht zu erstatten sind, wenn der Bescheid über die Gewährung von Kinderzuschlag bzw. Wohngeld aufgehoben wird.

7. Örtliche Zuständigkeit

SGB II

Für die Leistungen sind gem. § 36 S. 5 SGB II die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Leistungen gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II örtlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit umfasst Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Cloppenburg.

Wohngeld / KiZ

Die örtliche Zuständigkeit umfasst Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Cloppenburg.

Mit Inkrafttreten der Heranziehung der Städte und Gemeinden ab 2013 bezieht sich die örtliche Zuständigkeit auf den jeweiligen Bereich der Stadt oder Gemeinde.

Sozialhilfe

Die örtliche Zuständigkeit ist in § 98 SGB XII geregelt.

II. Schulbesuch / Einrichtungen

1. Schulbesuch (Definition: Schülerinnen u. Schüler)

Schulbesuch (Definition: Schülerinnen u. Schüler)

- Schülerinnen und Schüler / Schulbesuch ist definiert als
 1. eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
 2. keine Ausbildungsvergütung erhalten (nur im SGB II)
 3. noch keine 25 Jahre alt sind (gilt nur im SGB II).

1.1 Besuch einer allgemeinbildenden Schule

Zu den allgemeinbildenden Schulen zählen:

- Grundschule (Primarbereich)
- Haupt- u. Realschule, Oberschule, Gesamtschule, Gymnasium (Sekundarbereich)
- Förderschule (Primar- und Sekundarbereich)

Auch bei Besuch einer staatlich genehmigten oder anerkannten Privatschule wird die zusätzliche Leistung für die Schule gewährt, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Nachträglicher Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses:

Wird ein allgemeinbildender Schulabschluss nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht nachgeholt (z. B. an der Abendrealschule, Volkshochschule, Bildungsträger), kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Anspruch auf die Leistungen für Bildung anerkannt werden.

Verschiedene Bildungsträger bieten den nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses an. Dies sind i.d.R. Kurse, die ein ganzes Jahr laufen. Die Bildungsträger sind keine allgemein- oder berufsbildenden Schulen i.S.d. § 5 NSchG. Die Kursteilnehmer streben aber den Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses an und können daher den Schülern gleichgestellt werden. Der Besuch dieser Kurse kann als Schulbesuch i.S. der § 28 Abs. 1 SGB II / § 34 Abs. 1 SGB XII anerkannt und die Leistungen des Bildungspaketes bewilligt werden.

1.2 Besuch einer berufsbildenden Schule

Schüler

- im Berufsvorbereitungsjahr,
- in der Berufseinstiegsklasse,
- in der Berufsfachschule,
- in der Fachoberschule,
- am Beruflichen Gymnasium.

2. Besuch einer Kindertageseinrichtung

Zu den Kindertageseinrichtungen zählen:

- Kindergärten
- Kinderkrippen
- Kindertagesstätten
- Kinderhorte

3. Einrichtungen der Kindertagespflege

Zu diesen Einrichtungen zählen:

- die Tagesmütter

Die Tagesmütter im Landkreis Cloppenburg sind im „Tagesmütterverein“ organisiert.

Der „Tagesmütterverein“ betreibt das „Kindertagespflegebüro“, das die Vermittlung usw. der Tagesmütter durchführt.

Im Landkreis Cloppenburg sind derzeit ca. 200 Tagesmütter vom Jugendamt anerkannt (§§ 23, 24 SGB VIII).

Jede Tagesmutter - unabhängig davon, ob sie eine Gruppenbetreuung z.B. in eigenen Räumen durchführt oder im Haushalt der Eltern ein Kind betreut - hat hinsichtlich der Mittagsverpflegung die gleiche Stellung wie eine Schule oder ein Kindergarten.

Die von anerkannten Tagesmüttern betreuten Kinder können somit die Leistungen nach SGB II / SGB XII zur Mittagsverpflegung beanspruchen.

Soweit vom Jugendamt Leistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII erbracht werden, umfasst dies nicht das Mittagessen.

Mit dem Tagesmütterverein / Kindertagespflegebüro wurde eine Rahmenvereinbarung geschlossen.

4. Einrichtungen der Behindertenhilfe / Förderschulen / Integrative Betreuung in Regelkindergärten

A) Einrichtungen der Behindertenhilfe sind:

- Sonderkindergärten

Heilpädagogischer Kindergarten "Ich bin Ich" (Altenoythe), Vitusstraße 6, 26169 Friesoythe-Altenoythe

Heilpädagogischer Kindergarten (Lastrup), Birkenweg 1 , 49688 Lastrup

Sprachheilkindergarten Cloppenburg, Bachstr. 8, 49661 Cloppenburg

Sprachheilkindergarten Außenstelle Friesoythe, Grüner Hof 32, 26169 Friesoythe

- Tagesbildungsstätten

Sophie-Scholl-Schule, Vitusstraße 6, 26169 Friesoythe-Altenoythe
Außenstelle, St. Elisabethstraße 5b, 49688 Lastrup

- Schule für Körperbehinderte

Kardinal-von Galen-Schule, Dinklage

Bei Besuch der vorgenannten Einrichtungen wird von den Eltern per Kostenbescheid des Kreissozialamtes ein Kostenbeitrag für häusliche Ersparnis erhoben. Die Beiträge waren unterschiedlich gestaffelt.

Aufgrund der geänderten Rechtslage (Erlass des Nds. MS v. 08.08.2011) darf bei Leistungsberechtigten des Bildungspaketes nur ein Kostenbeitrag in Höhe des Eigenanteiles nach dem Bildungspaket erhoben werden (also 1 € pro Mittagessen), umgerechnet ergibt dies zzt. einen monatlichen Kostenbeitrag von 19,17 €.

Die Reduzierung auf einen Kostenbeitrag 1 € pro Mittagessen wird von der Abteilung Eingliederungshilfe ab dem 01.09.2011 umgesetzt.

Dem Kreissozialamt ist in den Einzelfällen nicht bekannt, ob die Leistungsvoraussetzungen für das Bildungspaket vorliegen. Die Eltern werden daher mit dem Kostenbescheid auf die Möglichkeit der Reduzierung des Kostenbeitrages auf 1 € pro Mittagessen hinweisen.

Es ist Aufgabe der Eltern, die Reduzierung des Kostenbeitrages auf 1 € / Essen beim Kreissozialamt zu beantragen.

Fazit:

Für den Zeitraum ab dem 01.09.2011 können in den genannten Einrichtungen der Behindertenhilfe **keine Fälle** für die **Mittagsverpflegung nach dem Bildungspaket** entstehen.

B) Förderschulen im Landkreis Cloppenburg sind:

- Soeste -Schule Barßel, Hafestraße 1, 26676 Barßel
Bereich: Lernbehinderte
Kostenbeitrag der Eltern für Mittagessen: siehe Liste

- Albert-Schweitzer-Schule, Vahrener Straße 60, 49661 Cloppenburg
Bereich: Lernbehinderte
Kostenbeitrag der Eltern für Mittagessen: siehe Liste

- Elisabethschule Friesoythe, Großer Kamp Ost 7, 26169 Friesoythe
Bereich: Lernbehinderte
Kostenbeitrag der Eltern für Mittagessen: siehe Liste

Bereich: Geistige Entwicklung
Kostenbeitrag der Eltern: siehe Liste

- Maximilian-Kolbe-Schule, Hohes Ufer 1, 49624 Lönigen
Bereich: Lernbehinderte
Kostenbeitrag der Eltern für Mittagessen: siehe Liste

Bereich: Geistige Entwicklung
Kostenbeitrag der Eltern für Mittagessen: siehe Liste

- Förderschule Elisabethfehn, Schleusenstraße 102, 26676 Elisabethfehn
Bereich: Erziehung
Kostenbeitrag der Eltern für Mittagessen: siehe Liste

C) Sonstige Schulen

Landesbildungszentrum

Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte Lerigauweg 39, 26131 Oldenburg

Sekundarstufe 1: Kosten pro Mittagessen 2,25 €, 2 x Woche

BLZ: 250 500 00 / Konto: 106 02 16 29

Der Kostenbeitrag für Mittagessen wird vom LBZ erhoben (nicht vom Kreissozialamt). Die Abwicklung der BuT-Leistung für Mittagessen erfolgt wie bei anderen Schulen.

D) Integrative Betreuung in Regelkindergärten:

(einzelne Kinder mit Behinderungen werden in der Regelgruppe besonders betreut)

Nach geänderter Rechtslage (Änderung des Nds. AG SGB XII sowie der DVO zum Nds. AG SGB XII (rückwirkend zum 01.01.2011) dürfen von den Kindergärten für die I-Kinder keine Elternbeiträge mehr erhoben werden.

Vom Sozialamt wird bei Leistungsberechtigten des Bildungspaketes seit dem 01.04.2012 ein Kostenbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis festgesetzt (1 € pro Mittagessen, also in Höhe des Eigenanteiles nach dem Bildungspaket). Es können somit keine Fälle für die Mittagsverpflegung nach dem Bildungspaket entstehen (Erlass des Nds. MS v. 08.09.2011).

Es ist Aufgabe der Eltern, die Reduzierung des Kostenbeitrages auf 1 € / Essen beim Kreissozialamt geltend zu machen.

III. Die „Bildungspakete“

1. Ausflüge, Klassenfahrten § 28 Abs. 2 SGB II / § 34 Abs. 2 SGB XII

Allgemeines

Diese Leistung soll die gleichberechtigte Teilnahme an Schulausflügen und Klassenfahrten unabhängig von der wirtschaftlichen Situation der Eltern sicherstellen und damit einer negativen Entwicklung in der Sozialisation der Kinder und Jugendlichen entgegenwirken.

Klassenfahrt:

Eine Klassenfahrt im Sinne der schulrechtlichen Bestimmungen liegt vor, sofern diese von den Voraussetzungen des Schulfahrtenerlasses (RdErl. d. MK vom 10.01.2006 – geändert durch Erl. vom 01.08.2008) umfasst ist.

Durch den Kostennachweis der Schule wird i.d.R. belegt, dass die mehrtägige Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen unternommen wird.

Der Begriff Klassenfahrten ist weit auszulegen, sodass auch Jahrgangsfahrten, Fahrten zum Abschluss der Schulzeit, Studien, Schüleraustauschfahrten unter diesen Begriff fallen und schließt u. a. auch sog. Oberstufenfahrten, die nicht mehr im Klassenverband durchgeführt werden, mit ein.

Sofern Zweifel bestehen, ob es sich um eine Klassenfahrt im Sinne der schulrechtlichen Bestimmungen handelt, bitte ich eine Bestätigung der Schule einzuholen (telefonische Anfrage ist ausreichend).

Sofern die Teilnahme an der Klassenfahrt freigestellt ist (z.B. „Ski-Fahrten“, einmonatiger Schüleraustausch in die USA), kann im Rahmen der Selbsthilfe nicht verlangt werden, dass die Schüler/innen auf die Teilnahme verzichten. Ist es Wunsch der Eltern, dass eine Teilnahme an der Klassenfahrt erfolgt, „darf dies nicht am Geld scheitern“.

Nicht übernommen werden kann aber die privat organisierte Teilnahme – z.B. im Rahmen eines Auslandsaufenthalts - einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers während der Unterrichtszeit über einen längeren Zeitraum (z.B. halbjähriger Aufenthalt in Frankreich oder den USA) oder an einem zusätzlichen Austausch außerhalb der Unterrichtszeit, beispielsweise in den Ferien.

Es können auch mehr als eine Klassenfahrt pro Schuljahr anerkannt werden.

Sofern im Rahmen von Projektwochen als verpflichtende Schulveranstaltungen eintägige Ausflüge oder mehrtägige Fahrten durchgeführt werden, sind Leistungen nach § 28 Abs. 2 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 SGB XII zu prüfen.

Eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten / Voraussetzungen:

- Bezug von Arbeitslosengeld II (SGB II), Wohngeld, Sozialhilfe (SGB XII) einschl. AsylbLG, Kinderzuschlag (BKGG).
- Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Der Schulbesuch wird durch den Kostennachweis belegt.
- Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.
- Nur SGB II: keine Ausbildungsvergütung erhalten.
- Nur SGB II: unter 25 Jahre.

Ausflüge der Kindertageseinrichtungen bzw. der Einrichtungen der Kindertagespflege (Tagesmütter) / Voraussetzungen:

- Nachweis des Besuches einer Kindertagesstätte / Einrichtungen der Kindertagespflege
Der Besuch der Einrichtung wird durch Kostennachweis belegt.

Höhe der Leistung:

- Die Kosten werden in tatsächlicher Höhe übernommen (keine Obergrenze).
- Nur Übernahme der schulisch veranlassten Kosten, keine Übernahme von Taschengeld oder Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden müssen (z. B. Sportschuhe, Badezeug).
- Die Finanzierung von notwendigen Begleitpersonen (wie z.B. bei Menschen mit Behinderungen) ist eine Leistung der Eingliederungshilfe.
- Verpflegung:
In der Regel sind die Aufwendungen für Vollverpflegung in den Kosten der Schulfahrt einberechnet und können übernommen werden. Sofern in Einzelfällen im Elternbrief auf zusätzliche Kosten für Mahlzeiten hingewiesen wird, können angemessene Beträge (nach Absprache mit der Schule) übernommen werden. Soweit bei den zusätzlichen Kosten für Mahlzeiten auf das Taschengeld verwiesen wird, können somit angemessene Anteile des Taschengeldes übernommen werden.
- Vorbereitende Tagesveranstaltungen:
Nach einer früheren Entscheidung des BSG können auch die Kosten für eine vorbereitende Tagesveranstaltung zu den Kosten für eine mehrtägige Klassenfahrt zählen. Zu prüfen ist, ob die Veranstaltung tatsächlich der Vorbereitung der Klassenfahrt dient und somit ein integrierter Bestandteil ist (z. B. ein Vorbereitungskurs für eine Skifreizeit).

Verfahren:

- Gesonderte Antragstellung für jeden Ausflug und für jedes Kind.
- Direktzahlung an die Schule / Kindertageseinrichtung.
- Bescheid mit Bewilligungsnachweis / „Gutschein“ an Leistungsberechtigten.
- Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewilligung ist die Pflicht der Eltern zur Zahlung (Fälligkeit der Zahlung an die Schule). Zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung der Eltern an die Schule muss Bedürftigkeit vorliegen, muss ALG II, SH, WohnG oder KiZ bezogen werden.
Diese Regel gilt auch für Anzahlungen auf die Klassenfahrt.
Bsp.: liegt der Termin der Klassenfahrt nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, muss die Anzahlung jedoch im Bewilligungszeitraum geleistet werden, ist die Anzahlung zu übernehmen. Der Restbetrag für die Klassenfahrt kann nur übernommen werden, wenn bei Fälligkeit dieses Betrages wiederum die Hauptleistung bewilligt wurde.
- Wird die Teilnahme an der Klassenfahrt versäumt, ist eine Rückforderung der Kosten, die der Schule trotz der Nichtteilnahme entstehen, zu prüfen.

2. Schulbedarfspaket § 28 Abs. 3 SGB II / § 34 Abs. 3 SGB XII

Allgemeines:

Die Anerkennung eines zusätzlichen Bedarfs für die persönliche Schulausstattung dient dazu, hilfebedürftigen Schülerinnen und Schülern die Anschaffung von Gegenständen zu erleichtern, die für den Schulbesuch benötigt werden.

Zur persönlichen Schulausstattung gehören neben Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug insbesondere die für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen und Zeichenmaterialien (z.B. Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Hefte und Mappen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterial, Knetmasse).

Schulbedarfspaket / Voraussetzungen:

- Bezug von Arbeitslosengeld II (SGB II), Wohngeld, Sozialhilfe (SGB XII) einschl. AsylbLG, Kinderzuschlag (BKGG).
- Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.
Schulbesuch:
 - Von Vollendung 7. bis 15. Lebensjahr (wegen Schulpflicht kann von Schulbesuch ausgegangen werden).
 - Ab Vollendung 15. Lebensjahr; Nachweis über Besuch einer allgem. od. berufsbi. Schule ist erforderlich. Gesonderter Nachweis ist entbehrlich, wenn in den übrigen BuT-Verfahren der Schulbesuch bereits nachgewiesen wurde (z.B. Klassenfahrt, Mittagessen).
- Nur SGB II: erhalten keine Ausbildungsvergütung.
- Nur SGB II: Alter unter 25 Jahre.

Höhe der Leistung:

- 70 Euro zum 1. August und
- 30 Euro zum 1. Februar
eines jeden Jahres

Verfahren:

- SGB II, SGB XII, AsylbLG: Auszahlung von Amtswegen, kein Antrag erforderlich.
- Nur Wohngeld / KiZ: Antrag erforderlich, wegen Hinwirkungsgebot sind die potenziellen Leistungsberechtigten zur Antragstellung anzuregen (z.B. per Serienbrief nebst Antragsvordruck an alle Wohngeldbezieher und bereits bekannt KiZ-Bezieher).
- Bescheid an Leistungsberechtigte, mit dem Hinweis, dass Kassenbelege aufzubewahren sind, da Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung eingefordert werden können.

3. Schülerbeförderung § 28 Abs. 4 SGB II / § 34 Abs. 4 SGB XII

Allgemeines:

- Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges.
- Muss auf Schülerbeförderung angewiesen sein (mehr als 2 km).
- Soweit nicht zumutbar aus dem Regelbedarf zu bestreiten (eine Absetzung wird nicht gefordert).
- Jahresfahrkarte für öffentliche Verkehrsmittel.
- Ab Sekundarstufe 2; nach § 114 NSchG (Schülerbeförderung) sind im Übrigen die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Schülerbeförderung.
- Soweit sie nicht von Dritten übernommen werden.

Um eine Gleichbehandlung aller Schüler zu erreichen, ist es erforderlich, die Leistungen der BuT- Schülerbeförderung den Leistungen des Landkreises zur Schülerbeförderung anzupassen und die Ausstellung von Jahresfahrkarten beizubehalten.

Schülerbeförderung / Voraussetzungen

- Bezug von Arbeitslosengeld II (SGB II), Wohngeld, Sozialhilfe (SGB XII) einschl. AsylbLG, Kinderzuschlag (BKGG).
- Der Leistungsbezug muss zum Beginn des Schuljahres vorliegen, also mindestens im vollen Monat August oder September oder später im Laufe des Schuljahres für mindestens einen Monat.
- Vollzeitschüler/innen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.
- Schulbesuch: ab Sekundarbereich 2
- Nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges.
- Muss auf Schülerbeförderung angewiesen sein:
 - ab einer Entfernung von mehr als 2 km zwischen Elternhaus und Schule ist die Schülerbeförderung erforderlich (Satzung des Landkreises über die Schülerbeförderung).

Zur Prüfung im Einzelfall, ob ein Antragsteller auf die Schülerbeförderung angewiesen ist, sind die Maßstäbe der Schülerbeförderungssatzung zugrunde zu legen.

- SGB II: erhalten keine Ausbildungsvergütung
- SGB II: Alter unter 25 Jahre
- Anteil im Regelbedarf für Verkehr nicht absetzen.
Es kann nicht zugemutet werden, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Anmerkung:

Sofern Antragsteller ab einer Entfernung von mehr als 2 km auf Schülerbeförderung angewiesen sind, ist davon auszugehen, dass die Aufwendungen nicht aus dem Regelbedarf getragen werden können.

Zu bedenken ist, dass der Anteil auch für Verkehrskosten außerhalb des Schulbesuches vorgesehen ist (Freizeit, Fahrten zur Nachhilfe, Fahrten zum Sportverein). Es ist daher nicht angebracht, den vollen Anteil für die Schülerbeförderung anzurechnen.

Außerdem müsste in jedem Einzelfall eine individuelle Prüfung erfolgen, was verwaltungswirtschaftlich keinen Sinn macht. Dabei müssten u.a. die unterschiedlichen Buskosten und anderen Besonderheiten des Einzelfalles beachtet werden.

Der im Regelbedarf enthaltene Anteil für Verkehr wird daher nicht angerechnet. Dies gilt für alle BuT-Bereiche (SGB II, BKGG, SGB XII, AsylbLG).

Diese Regelung gilt auch nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderungen zum 01.08.2013 mit der Festlegung des zumutbaren Eigenanteiles auf 5 Euro monatlich.

Höhe der Leistung:

- Das Schulamt stellt zum Schuljahresbeginn, bzw. ab Antragstellung einen Fahrschein für das gesamte Schuljahr aus (Jahresfahrkarte).

Anmerkungen:

- „Überzahlungen“, die dadurch entstehen, dass im Laufe des Schuljahres die Bedürftigkeit endet, werden bis auf Weiteres nicht zurückgefordert.
- Das Schulamt überweist die Fahrtkosten an das Beförderungsunternehmen. Das Schulamt der Kreisverwaltung rechnet mindestens halbjährlich die zu tragenden Kosten direkt mit dem Sozialamt der Kreisverwaltung ab.

Verfahren:

Schülerbeförderung im Kreisgebiet:

- Für jede/n Schüler/in sind zwei Anträge zu stellen:
 1. der BuT-Antrag wegen des Gutscheines, (§ 37 Abs. 1 SGB II / § 34 Abs. 1 S. 1 SGB XII) und
 2. der Antrag an das Schulamt der Kreisverwaltung wegen Ausstellung der Fahrkarte.
- Antragsvordruck und Hinweisblatt des Schulamtes enthalten Informationen dahin gehend, unter welchen Voraussetzungen BuT- Leistungsberechtigte einen „Gutschein“ für Schülerbeförderung gem. § 28 SGB Abs. 4 II und § 34 Abs. 4 SGB XII erhalten können.
- Leistungsbezug zum Beginn des Schuljahres prüfen (muss mindestens im vollen Monat August oder September vorliegen oder später im Laufe des Schuljahres für mindestens einen Monat).
- **Prüfung zum Erfordernis der Schülerbeförderung erfolgt vom Schulamt des Landkreises.**
- Anteil im Regelbedarf für Verkehr nicht absetzen.
- Bewilligungsbescheid an LB ausfertigen (mit Hinweis, dass der beiliegende Bewilligungsnachweis / Gutschein dem Schulamt der Kreisverwaltung mit dem Antrag auf Ausstellung eines Fahrscheins vorzulegen ist).
- Das Schulamt stellt einen Fahrschein für das gesamte Schuljahr aus und leitet diesen über die Schule an den / die Schüler/in.

Besonderheiten:

- **Praktikum**

Sofern der Schulbesuch ein Praktikum umfasst (z.B. wird in der zweijährigen Fachoberschule in der Klasse 11 ein Schüler an 2 Tagen pro Woche in der Schule unterrichtet und leistet zusätzlich ein Praktikum ab) sind die Fahrtkosten zum Praktikumsbetrieb auf gesonderten Antrag zu übernehmen.

- Höhe der Leistung: günstigste Bus- / Bahnverbindung (in Ausnahmefällen: Kilometerpauschale).

- Leistungsbescheid: Zusicherung der Kostenübernahme.

- Zahlweg: Erstattung an LB auf Kostennachweis.

- **Schulbesuch außerhalb des Landkreises**

Sofern die „nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges“ außerhalb des Kreisgebietes liegt, sind die Fahrtkosten zu übernehmen.

- Höhe der Leistung: günstigste Bus- / Bahnverbindung (in Ausnahmefällen: Kilometerpauschale).

- Leistungsbescheid: Zusicherung der Kostenübernahme.

- Zahlweg: Erstattung an LB auf Kostennachweis.

- **„Krankenfahrten“ / Taxikosten**

Wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die BuT-Schülerbeförderung vorliegen und durch eine ärztliche Bescheinigung der Nachweis erbracht wurde, dass die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel wegen vorübergehender Erkrankung nicht möglich ist (z.B. Beinbruch), können die Taxikosten für die Fahrten zur Schule übernommen werden, sofern nicht Dritte dafür aufkommen (z.B. Haftung bei Fremdverschulden).

- Höhe der Leistung: günstigstes Taxiangebot (mindestens 2 Angebote sind vorzulegen)

- Leistungsbescheid: Zusicherung der Kostenübernahme.

- Zahlweg: Erstattung an Taxiunternehmen.

4. Lernförderung § 28 Abs. 5 SGB II / § 34 Abs. 5 SGB XII

Grundsatz

Kinder brauchen manchmal zusätzliche Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn in der Schule oder in einem Ganztagsangebot kein entsprechendes Angebot vorhanden ist, kann eine ergänzende Lernförderung gewährt werden, um die Lernziele zu erreichen.

Allgemeines:

Der Amtlichen Begründung zum Gesetz war eher eine einschränkende Auslegung zu entnehmen. Aufgrund der Rechtsprechung (insbes. LSG Nds.-Bremen, 28.02.2012 – L 7 AS 43/12 B ER) kann diese Auslegung geändert werden, die Kriterien können weiter gefasst werden. **Das Nds. Kultusministerium hat die Voraussetzungen für Lernförderung mit Erlass von Okt. 2013 sowie dem neuen Vordruck gelockert.**

Maßgeblich für die Prüfung der Anträge auf Lernförderung sind die Stellungnahmen der Schulen.

Dies gilt für die Frage, ob Nachhilfe notwendig ist, und auch welchen Umfang die Nachhilfe haben soll. Nachträgliche Änderungen auf der Schulbescheinigung sind nur von der ausstellenden Schule zulässig und von dort mit Unterschrift / Datum zu versehen. Änderungen durch unbefugte Personen können als Urkundenfälschung geahndet werden. Sie sind ggfs. nach Rücksprache mit dem Landkreis Cloppenburg, Sozialamt, zur Anzeige zu bringen.

Vorgaben / Vordruck des Nds. Kultusministeriums:

Der Erlass vom 18.05.2011 sowie die Ergänzungen von Okt. 2013 sind zu beachten. Der Vordruckentwurf des KM für die Schulbescheinigung von Okt. 2013 wurde in den aktuellen Vordruck vom 15.11.2013 übernommen.

Hier der Link zu den Erlassregelungen:

http://www.mk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=28039&article_id=96677&psmand=8

Es ist darauf zu achten, dass künftig die neue Schulbescheinigung (15.11.2013) eingereicht wird.

§ 35 a SGB VIII

Es ist zu beachten, dass § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) gegenüber SGB II vorrangig ist. Siehe Antragsvordruck; für diese Fälle ist das Jugendamt zuständig.

Lernförderung / Voraussetzungen

- **Bezug von Arbeitslosengeld II (SGB II), Wohngeld, Sozialhilfe (SGB XII) einschl. AsylbLG, Kinderzuschlag (BKGG).**
- **Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Schulbesuch wird durch Nachhilfebescheinigung nachgewiesen.**
- **SGB II: keine Ausbildungsvergütung erhalten.**
- **SGB II: Alter unter 25 Jahre.**
- **Eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung.**
- **Angemessenheit der Lernförderung.**
- **Geeignetheit der Lernförderung.**
- **Lernförderung ist zusätzlich erforderlich.**

- Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele ist gefährdet.
- Keine Förderung zum Ausgleich von Lerndefiziten aufgrund unentschuldigter Fehlzeiten.
- Maßgeblich ist die Stellungnahme / die Empfehlung der Schule - entscheidend ist nicht der Wunsch der Eltern oder der Vorschlag der Nachhilfeeinrichtung (siehe neue Schulbescheinigung vom 15.11.2013)!
Wie die Schule die Bestätigung im Innenverhältnis erstellt (d.h. die Lehrkräfte beteiligt), ist nicht zu klären, sondern obliegt allein der Schule.

Eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung

Die BuT- Lernförderung ist nachrangig zu schulischen oder schulnahen Angeboten. Dieses Kriterium wird in der „Bestätigung der Schule“ von der jeweiligen Schule geprüft und bescheinigt.

Siehe:

() *Geeignete kostenfreie schulische Angebote hinsichtlich des festgestellten Lernförderbedarfs bestehen nicht.*

Angemessenheit, Umfang und Dauer der Lernförderung

a) Angemessenheit

1. Der Erwerb wesentlicher Kompetenzen ist gefährdet.

Die Bescheinigung der Schule, dass „der Erwerb wesentlicher Kompetenzen gefährdet ist“ und durch die Lernförderung eine positive Prognose besteht“, beinhaltet - neben der Feststellung der Geeignetheit auch die inhaltlich Aussage, dass die Lernförderung eine angemessene Reaktion auf eine Leistungsschwäche ist.

2. Die Schülerin / der Schüler hat keine Deutschkenntnisse.

Vom Kultusministerium ist jetzt (Okt. 2013) ausdrücklich betätigt worden, dass außerschulische Sprachförderung für neu zuwandernde Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse in Ergänzung der schulischen Sprachfördermaßnahmen zusätzlich auch über BuT finanziert werden kann.

Zusätzlich zur außerschulischen Förderung in einzelnen Fächern kann künftig auch eine Kostenübernahme für außerschulische Lernförderung in den Fällen gewährt werden, in denen Schülerinnen und Schüler keine Deutschkenntnisse haben (sog. Quereinsteiger). Hierfür bestätigt die Schule durch Ankreuzen, dass die Schülerin oder der Schüler über keine Deutschkenntnisse verfügt (siehe Vordruck vom 15.11.2013).

Soweit die Schule bescheinigt, dass „die Schülerin / der Schüler keine Deutschkenntnisse hat“, ist ein Ankreuzen bei „der Erwerb wesentlicher Kompetenzen ist gefährdet“ (siehe 1.) **nicht erforderlich.**

b) Umfang / Stunden pro Woche

Eine Begrenzung der Zahl von Fächern ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Die wöchentliche Stundenzahl, bzw. ob Einzelförderung oder Gruppenförderung erforderlich (= angemessen) ist, ergibt sich aus der Empfehlung der Schule.

Im Vordruck des Kultusministeriums sind pro Fach nur 1 Std. oder 2 Std. vorgesehen. Dies sollte die Regel sein.

Die Nachhilfestunden werden in Einheiten von je 60 Minuten berechnet. Dies gilt für die Schulbescheinigungen, für die Kostenaufstellung und für die vorzulegende Schlussrechnung. Sofern die Lernförderung in 45-Minuten-Einheiten erfolgt, ist von der Nachhilfeeinrichtung in der Kostenaufstellung und in der Schlussrechnung eine Umrechnung auf 60-Minuten-Einheiten erforderlich.

Anregung:

Sofern in Einzelfällen eine Überlastung der Schüler/innen (mehrere Fächer und wöchentliche Doppelstunden usw.) zu vermuten ist, bitte ich, dies mit der Schule zu klären.

c) Dauer

Entscheidend für die Dauer ist die Erlassregelung des Nds. Kultusministeriums von Okt. 2013. Die Erlassvorgaben wurden im Vordruck (15.11.2013) umgesetzt.

Der Erlass bestimmt, dass für die Schulen die Notwendigkeit entfällt, Aussagen zur empfohlenen Dauer der Lernförderung zu machen.

Im Regelfall gelten sechs Monate als Förderzeitraum.

Falls aus Sicht der Schule eine kürzere Förderdauer angebracht erscheint, ist dies auf dem Bogen zu vermerken. **Nach sechs Monaten muss ein Folgeantrag gestellt werden.**

In der Schulbescheinigung wird daher nur abgefragt, ob der Regelfall 6 Monate oder ein kürzerer Zeitraum gelten soll.

Maßgeblich für den Zeitraum der Nachhilfe ist aber auch der Ablauf des Schuljahres, bzw. des Schulhalbjahres; über das Schuljahresende hinaus erfolgt grundsätzlich keine Bewilligung von Lernförderung.

Eine Nachhilfeleistung über 6 Monate ist gem. Erlass von Okt. 2013 nur über einen Folgeantrag möglich.

Anregung:

Bei Folgeanträgen nach 12 Monaten durchgehender Nachhilfe sollte die Erforderlichkeit der Lernförderung hinterfragt werden, bevor eine Entscheidung getroffen wird (z.B. Vermerk über Anruf beim Fachlehrer). Bleibt die Schule bei ihrer Einschätzung, dass eine langfristige Lernförderung erforderlich ist, kann diese bewilligt werden.

d) Sonderfälle der Angemessenheit

In der Schulbescheinigung wird abgefragt:

Der Erwerb der wesentlichen Kompetenzen ist gefährdet. (Indikatoren: z.B. Gefährdung der Versetzung oder kein ausreichendes Leistungsniveau in einzelnen Fächern)

Der neue Vordruck (Okt. 2013; Vorgaben des Kultusministeriums) beinhaltet nun eine weniger einschränkende Auslegung. Entscheidend ist, ob „der Erwerb der wesentlichen Kompetenzen gefährdet ist“.

Die im Vordruck beispielhaft genannten Indikatoren (z.B. Gefährdung der Versetzung oder kein ausreichendes Leistungsniveau in einzelnen Fächern) stellen keine abschließende Aufzählung dar.

Die Feststellung, dass „der Erwerb der wesentlichen Kompetenzen gefährdet ist“, kann auch aus anderen Gründen getroffen werden. Dies zu prüfen und zu bescheinigen, ist Aufgabe der Schule.

Nachstehend einigen Beispiele, in denen eine Schulbescheinigung akzeptiert werden kann:

- Auch Schülerinnen und Schüler, die formal nicht versetzungsgefährdet sind, kön-

nen im Einzelfall Zugang zur Lernförderung erhalten.

- Ein weiterer Sonderfall liegt z.B. vor, wenn sich ein/e Schüler/in auf eine Nachprüfung vorbereitet, um die Versetzung in die nächsthöhere Klasse oder den Schulabschluss doch noch zu schaffen.
- Zudem kann auch die Erreichung eines höheren Lernniveaus gefördert werden, wenn das der Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt, der weiteren Entwicklung im Beruf und damit der Fähigkeit dient, später den Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können.
- Die Kriterien
 - Herstellung der Sprachfähigkeit,
 - Lese-/Rechtschreibschwäche und Dyskalkulie,
 - Erreichen einer besseren Schulformempfehlung,sind kein absoluter Ausschlussgrund. Wenn hier im Einzelfall von der Schule eine außerschulische Lernförderung für erforderlich gehalten wird, kann dies akzeptiert werden.
- Förderschulen
Bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit den Förderschwerpunkten „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ kann - vor dem Hintergrund der inklusiven Bildung - im Einzelfall von der Schule die Erforderlichkeit der BuT-Nachhilfe bestätigt werden.

Geeignetheit der Lernförderung

a) Lernförderung

Der Nachweis der Geeignetheit der Lernförderung wird von der Schule erstellt (durch Ankreuzen, auf dem Formblatt: „besteht eine positive Prognose, die wesentlichen Kompetenzen zu erwerben.“).

Die Lernförderung ist dann nicht geeignet, wenn das schulrechtliche Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind.

Wie unter „Sonderfälle der Angemessenheit“ ausgeführt, gibt es auch andere Gründe, durch die das Erreichen der wesentlichen Lernziele gefährdet sein kann. In diesen Fällen bestätigt eine positive Prognose der Schule dann die Geeignetheit der Lernförderung.

Auch hier gilt: Die Schule entscheidet!

b) Geeignetheit der Anbieter

Hinsichtlich der Geeignetheit der Nachhilfelehrer (Anbieter; siehe Landkreisliste) lässt sich die Kreisverwaltung Qualifizierungsnachweise vorlegen.

Die Prüfung der Geeignetheit der Anbieter bezieht sich auch auf die/den angestellte/n Mitarbeiter/in oder die Honorarkraft.

Die/der angestellte Mitarbeiter/in bzw. die Honorarkraft ist dem Landkreis Cloppenburg namentlich unter Vorlage von Qualifizierungsnachweisen mitzuteilen und vom Landkreis ausdrücklich anzuerkennen (siehe Landkreisliste).

Der Landkreis Cloppenburg kann einzelne Nachhilfeanbieter, insbesondere zertifizierte Institute, davon ausnehmen, für die angestellten Mitarbeiter/innen bzw. Honorarkräfte Qualifizierungsnachweise vorzulegen.

Aus Gründen der besonderen Verantwortung für Kinder und Jugendliche wird die Tätigkeit als Nachhilfelehrer/in von der Vorlage eines polizeilichen (erweiterten) Führungszeugnisses abhängig gemacht.

Nachweis der Erforderlichkeit

Der Nachweis der Notwendigkeit der Lernförderung wird von der Schule erstellt (durch Ankreuzen auf dem Formblatt: „Der Erwerb der wesentlichen Kompetenzen ist gefährdet“). Oder: „Die Schülerin / der Schüler hat keine Deutschkenntnisse.“

Da bei der Prüfung der Angemessenheit und Geeignetheit auch andere Gründe anerkannt werden können, gilt dies auch für die Erforderlichkeit. Entscheidend ist, dass die Schule die Nachhilfe als erforderlich einstuft.

Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele

Voraussetzung für eine Lernförderung ist es, dass das Erreichen der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Kompetenzen gefährdet ist. Durch die Bescheinigung der Schule wird dieses Kriterium bestätigt. (siehe Vordruck vom 15.11.2013).

Hierzu gehören i.d.R.

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe,
- in Abschlussklassen weiterführender Schulen, das Erreichen des Schulabschlusses,
- die Erreichung eines höheren Leistungsniveaus (auch bei formal nicht vorliegender Versetzungsgefährdung, z.B. zur Erreichung des qualifizierenden Hauptschulabschlusses). *LSG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 28.06.2011 – L 5 AS 40/11 B ER- rechtskräftig-*, *LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 21.12.2011 – L 6 AS 190/11 B-*, *SG Wiesbaden, Beschl. v. 03.01.2012 – S 23 AS 899/11 ER-*.
- die Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt.

Auch die Vermittlung von grundlegenden Kulturtechniken wie Lesen und Schreiben ist berücksichtigungsfähig. *LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 28.02.2012 – L 7 AS 43/12 B ER – nicht rechtskräftig-*.

Die Prüfung der „wesentlichen Kompetenzen nach den schulrechtlichen Bestimmungen“ ist Aufgabe der Schulen.

Keine Förderung zum Ausgleich von Lerndefiziten aufgrund unentschuldigter Fehlzeiten

Dieser Prüfpunkt wird ebenfalls durch Ankreuzen auf dem Formblatt von Schule bestätigt: () *Die Leistungsschwäche ist nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten oder Nichtteilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Schule zurückzuführen.*

Liegt die Ursache für die vorübergehende Leistungsschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung nicht erforderlich: *LSG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 13.05.2011 – L 5 AS 498/10 B ER – rechtskräftig!*

Nachhilfeangebote der Schulen / Hausaufgabenbetreuung

Hausaufgabenbetreuung ist keine Lernförderung. Soweit ausschließlich Hausaufgabenbetreuung erfolgt, führt dies nicht zu BuT-Leistungen.

In den Nachmittagsangeboten der Schulen werden Lernförderung und Hausaufgabenbetreuung teilweise vermischt. In die Anbieterliste für Lernförderung wurden Schulen aufge-

nommen, wenn die Lernförderung mindestens die Hälfte der Betreuungszeit umfasst.

Höhe der Leistung:

- einzelfallabhängig,
- individuelle, tatsächliche, angemessene Höhe; siehe Kostenbescheinigung der Nachhilfeeinrichtung
- die Dauer der Lernförderung (Förderzeitraum) und Umfang (Anzahl der Stunden pro Woche / Monat) ergeben sich aus der Stellungnahme des Fach- bzw. Klassenlehrers,
- Angemessenheit:
die Stundensätze bzw. Monatsbeiträge, die in den Vereinbarungen mit den Nachhilfelehrern / -instituten vereinbart sind, sind angemessen.

Fahrtkosten:

Aus § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII ergibt sich kein Anspruch auf Fahrtkosten zum Ort der Lernförderung. Diese werden demnach beim Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Lernförderung nicht übernommen.

- **„Nichtprüfungsgrenzen“**
 - Einzelunterricht: 25 € / 60 Min.
 - Gruppenunterricht: 20 € / 60 Min.

Bei Kostenbescheinigungen der Nachhilfeeinrichtungen, die über den Nichtprüfungsgrenzen liegen, ist der Antragsteller aufzufordern, ein zweites Angebot einzuholen, wenn in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde mindestens ein weiterer Anbieter mit einem Stundensatz unter der Nichtprüfungsgrenze vorhanden ist. Das zweite Angebot kann von einem Anbieter aus der jeweiligen Stadt / Gemeinde oder alternativ auch von einem Anbieter aus einer Nachbarkommune eingeholt werden. Das jeweils günstigere Angebot ist Grundlage der zu bewilligenden Leistung.

- Es wird nicht möglich sein, aktuelle Änderungen der Preise immer zeitnah in die Anbieterliste einzupflegen. Wenn eine Vergütung nach der Kostenbescheinigung noch unterhalb der "Nichtprüfungsgrenze" liegt, kann dies akzeptiert werden. Bitte das Kreissozialamt hierüber informieren.

Verfahren:

- Antragstellung für jede/n Schüler/in ist erforderlich.
- Bestätigung zur Lernförderung von der Schule mittels **Vordruck (Stand: 15.11.2013)**.
- Die Nachhilfelehrer / -institute, mit denen eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind als geeignete Anbieter zugelassen. Mit neuen Anbietern ist vom Landkreis zunächst eine Vereinbarung abzuschließen.
- Berechnung der Leistung: Anzahl der Stunden, Wochen, Monate aus „Bestätigung der Schule“ multipliziert mit vereinbarten Sätzen pro Stunde, Woche, Monat (Kostenbescheinigung des Nachhilfelehrers).
- **Die Nachhilfestunden werden in Einheiten von je 60 Minuten berechnet. Dies gilt für die Schulbescheinigungen, für die Kostenaufstellung und für die vorzulegende Schlussrechnung. Sofern die Lernförderung in 45-Minuten-Einheiten erfolgt, ist von der Nachhilfeeinrichtung in der Kostenaufstellung und in der Schlussrechnung eine Umrechnung auf 60-Minuten-Einheiten erforderlich.**
- Bescheid mit Bewilligungsnachweis / „Gutschein“ an Leistungsberechtigten.
- LB legt den Bewilligungsnachweis / „Gutschein“ dem Anbieter vor.
- Gesamtbetrag als Abschlag an Anbieter.
- Die Anbieter sind nach der Vereinbarung verpflichtet, **spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Lernförderung eine Schlussrechnung mit Auflistung der gesamten Nachhilfestunden** vorzulegen. Aufgrund der Schlussrechnung erfolgt eine Erstattung vom Anbieter an die auszahlende Stelle (falls Lernförderung nicht in vollem Umfang in An-

spruch genommen wurde).

Nachzahlungen dürfen nur im Rahmen einer bestätigten, erforderlichen Lernförderung erfolgen. Es ist eine ergänzende Stellungnahme vom Fach- bzw. Klassenlehrer erforderlich.

- Die Schlussrechnung und der Stundennachweis sollen folgende Angaben enthalten:
 - Name, Anschrift der Nachhilfeeinrichtung,
 - Schüler/in, der/dem Lernförderung erteilt wurde,
 - Angabe, ob der Unterricht vom Nachhilfeeinrichter persönlich erteilt wurde; andernfalls ist die eingesetzte Kraft namentlich zu benennen,
 - Fach und Datum der einzelnen Nachhilfestunde,
 - Gesamtzahl der geleisteten Nachhilfestunden.
- Die Vorlage der Schlussabrechnung ist durch Wiedervorlagetermin zu überwachen. Die Nichtvorlage ist dem Landkreis mitzuteilen. Wird die Schlussabrechnung mit Auf-
listung der Nachhilfestunden nicht spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Lernför-
derung vorgelegt, kann dies zum Ausschluss als Anbieter führen.
- Die Richtigkeit der Schlussrechnung und des Stundennachweises ist stichprobenartig (mind. 10 % der Bewilligungen) durch Rückfragen bei den Leistungsberechtigten zu prüfen. Die Rückfragen können telefonisch, mündlich bei nächster Vorsprache oder schriftlich erfolgen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und dem Landkreis auf An-
frage vorzulegen. Die Vorlage von vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch erstellten Nachweisen, führt zum Ausschluss als Anbieter, daher ist der Landkreis über diese Fälle unverzüglich zu informieren.
- Die Vordrucke für Lernförderung wurden hinsichtlich der Angabe der Honorarkräfte bzw. der Mitarbeiter/innen sowie der Nachhilfestunden in Einheiten von je 60 Minuten geändert. Ab Antragseingang 01.04.2013 ist darauf zu achten, dass die neuen Vordrucke vorgelegt werden.

5. gemeinschaftliche Mittagsverpflegung § 28 Abs. 6 SGB II / § 34 Abs. 6 SGB XII

Grundsatz

Wenn in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege ein gemeinsames Mittagessen angeboten wird, können Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung untergebracht sind oder für die Kindertagespflege geleistet wird, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die über den Eigenanteil hinausgehenden Kosten auszugleichen.

Allgemeines:

- Teilnahme am Mittagessen, das in schulischer Verantwortung (mit Zustimmung der Schule) angeboten und gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird.
- Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf enthalten, daher Eigenanteil von 1 €.
- Ausgleich der Mehraufwendungen, weil Mittagessen in der Schule / Kindertageseinrichtung teurer ist.
- Belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten, die an Kiosken auf dem Schulgelände verkauft werden, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.
- Neben den Schulen und Kindertageseinrichtungen (Kindergärten usw.) können auch Tagesmütter als Anbieter in Betracht kommen.

Eigenanteil

Der Eigenanteil in Höhe von **einem Euro pro Mittagessen** wird wegen des in der Regelleistung enthaltenen Anteiles für Ernährung erhoben (für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben für ein Mittagessen). Die Anrechnung des Eigenanteils erfolgt auch bei

Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, obwohl Kinderzuschlag und Wohngeld nicht auf der Basis von Regelsätzen gewährt werden (vgl. § 6b Abs. 2 Satz 4 BKGG). Die Höhe ergibt sich aus § 9 Regelbedarfsermittlungsgesetz.

Leistungsvoraussetzungen für Mittagsverpflegung:

- Bezug von Arbeitslosengeld II (SGB II), Wohngeld, Sozialhilfe (SGB XII) einschl. AsylbLG, Kinderzuschlag (BKGG).
- Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen
Schulbesuch:
Von Vollendung 7. bis 15. Lebensjahr (wegen Schulpflicht kann von Schulbesuch ausgegangen werden).
Ab Vollendung 15. Lebensjahr; Nachweis Besuch einer allgem. od. berufsb. Schule ist erforderlich.
- Kinder in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege (Horte zzt. bis 31.12.2013)
- SGB II: erhalten keine Ausbildungsvergütung.
- SGB II: Alter unter 25 Jahre.
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.
- Kinder, für die Kindertagespflege geleistet wird (Tagesmütter).

Höhe der Leistung:

§ 28 Abs. 6 Satz 3 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 Satz 3 SGB XII verlangen, für die Ermittlung des monatlichen Bedarfes die Anzahl der jeweiligen landesrechtlichen Schultage zugrunde zu legen. Dieser Forderung wird durch den „Schultagekalender“ Rechnung getragen.

- Berechnung des Einzelfalles.
- Die Höhe der Vergütung für das Mittagessen ergibt sich aus der Vereinbarung (siehe Landkreisliste, Eigenanteil von 1 Euro ist bereits abgesetzt)
- Berechnung der Leistung:
 - Anhand des Schultagekalenders die Anzahl der voraussichtlichen Teilnahmen am Mittagessen im Leistungs-/ Antragszeitraum feststellen.
 - Vergütungen pro Mittagessen x Anzahl der Teilnahmen.
- Für die Tagesmütter gilt die Empfehlung des Kindertagespflegebüros, dass für das Mittagessen ein Betrag von 2 € bis 3 € gefordert werden kann.

Verfahren:

- Antragstellung für jedes Kind ist erforderlich
- Ab dem Inkrafttreten des § 37 Abs. 2 S. 3 SGB II am 01.08.2013 wirkt „der Antrag auf Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 7, soweit daneben andere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden, auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums nach § 41 Absatz 1 Satz 4 beziehungsweise 5 zurück.“
- Voraussichtliche Dauer des Schulbesuches / Besuches der Kindertageseinrichtung:
 - Bestätigung der Schule, nur ab 16 Jahre oder ab Jahrgangsstufe 10 erforderlich,
 - Bestätigung der Kindertageseinrichtung / Einrichtung der Kindertagespflege über

Kosten der Mittagsverpflegung

- Beginn des Bewilligungszeitraumes: SGB II: ab Ersten des Monats.
- Bescheid mit Bewilligungsnachweis / „Gutschein“ an Leistungsberechtigten.
- LB legt den Bewilligungsnachweis / „Gutschein“ dem Anbieter vor.
- Gesamtbetrag an Anbieter auszahlen.
- Ende des Bewilligungszeitraumes:
Grundsätzlich:
 - bis Ende des beantragten Zeitraumes,
 - längstens bis Ende der Hauptleistung,
(WoGG und SH: bis zu 12 Monate; ALG II + KIZ : bis zu 6 Monate)
 - längstens bis Schuljahresende,
 - bis ins nächste Schuljahr (Zeitraum nach den Sommerferien)
nur, wenn kein Wechsel der Schule / Einrichtung zu erwarten ist.
- Die Kostenübernahme erfolgt grundsätzlich für volle Monate im Bewilligungszeitraum.
- **Auszahlung der Leistung** für die Mittagsverpflegung (siehe Anbieterliste):
Nach Übertragung der BuT- Sachbearbeitung für Wohngeld- und KiZ-Fälle auf die Städte und Gemeinden ab dem 01.01.2013 kann in Absprache mit dem Jobcenter auf den Zahlweg über die Stadt- / Gemeindekasse verzichtet werden.
Einige Städte und Gemeinden wünschen jedoch weiterhin die Überweisung an die Stadt- / Gemeindekasse.

Es sind daher folgende Zahlwege zu unterscheiden:
 - a) Direktzahlung an die Anbieter (Schulen, Kindergärten, Tagesmütter),
siehe Bankverbindungen der Einrichtungen.
 - b) Überweisung an die Stadt- / Gemeindekasse.
Als Verwendungszweck hier bitte angeben: "Mittagessen, Nr. der Einrichtung,
Name, Vorname (des Kindes), Bewilligungszeitraum (z.B. "09.12-03.13)"
- Die Nichtteilnahme an einzelnen geplanten Mittagessen ist kein Grund für eine nachträgliche Rückrechnung.
- Unterbrechungen der Mittagsverpflegung in den Kindergärten während der Ferienzeiten bleiben zur Vermeidung zu hohen Verwaltungsaufwandes außer Betracht.
- Eine nachträgliche Abrechnung mit den Schulen / den Kindergärten hinsichtlich der tatsächlichen Teilnahme an den Mittagessen erfolgt nicht.
- Eine nachträgliche Berichtigung der Überweisung erfolgt nur, wenn endgültig keine Teilnahme mehr am Mittagessen erfolgt. In diesem Fall ist es Aufgabe der Schulen / Kindergärten die Bewilligungsbehörde zu informieren und die Überzahlung zu erstatten.
- Mit dem Tagesmütterverein / Kindertagespflegebüro wurde eine Rahmenvereinbarung hinsichtlich der Koordinierung der Information der Tagesmütter im Landkreis Cloppenburg geschlossen.
Die Tagesmütter teilen dem Landkreis über das Kindertagespflegebüro Adresse, Bankverbindung und Vergütung mit.
Das Kindertagespflegebüro ist in die Zahlungsabwicklung nicht einbezogen, dies ist alleinige Angelegenheit der jeweiligen Tagesmutter. Die Zahlungsabwicklung für die Mittagsverpflegung der Tagesmütter erfolgt über die jeweilige Gemeinde- bzw. Stadtkasse. Als Verwendungszweck bitte angeben: "Mittagessen, Name der Tagesmutter, Na-

me, Vorname (des Kindes)"

Mit dem Tagesmütterverein / Kindertagespflegebüro wurde ein Höchstbetrag von bis zu 2 € je Mittagessen vereinbart (von den Eltern ist dazu noch der Eigenanteil von 1 € zu zahlen).

Die tatsächlichen Kosten je Mittagessen sind von ggfs. von der Tagesmutter zu erfragen.

6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft / insbesondere Vereinsbeiträge **§ 28 Abs. 27SGB II / § 34 Abs. 7 SGB XII**

Grundsatz

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten 10 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

Allgemeines:

Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre soll ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integrieren zu können und Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Bei Anbietern, die in der Auflistung des Kreissozialamtes verzeichnet sind, bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein, Jugendgruppe, Heimatverein).
Mitgliedsbeiträge in diesem Sinne sind Aufwendungen, die als Gegenleistung für die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit anfallen. Es können daher auch Teilnahme- / Kurs- oder Aufnahmegebühren (keine Eintrittsgelder) bewilligt werden.
Erfasst sind z.B. auch Kleinkind-Eltern-Angebote (z.B. Babyschwimmen und kostenpflichtige Krabbel- und Spielgruppen,
- SG Aurich, Urt. v. 21.12.2011 – S 55 AS 524/11 auch Leihgebühr für Musikinstrument.
- SG Darmstadt, Urt. v. 27.03.2012 – S 1 AS 1217/11- n.rk., Babyschwimmkurs gem. § 28 Abs. 7 Nr. 1 SGB II berücksichtigungsfähig, Kursgebühr wie Mitgliedsbeitrag zu behandeln. Gegensatz zu „Seepferdchen“ o.ä., welches gem. § 28 Abs.7 Nr. 2 SGB II zu berücksichtigen sei.
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Teilnahme an Einzel-/ Gruppenunterricht in einer Musikschule oder in einer Jugendkunstschule).
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Workshops für Kinder und Jugendliche in Museen).
- Die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Ferienveranstaltungen, der Messdiener oder Pfadfinder). Hierzu gehören auch z.B. Sommerkurse oder Theaterworkshops. Ebenso sind eintägige Veranstaltungen der örtlichen Jugendpflege oder von Vereinen einbezogen.
- **Weitere tatsächliche Aufwendungen, wie zum Beispiel Musikinstrumente, Schutzkleidung für bestimmte Sportarten, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an BuT- Aktivitäten entstehen und es den Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.**

Bei einer besonderen Bedarfslage kann auf eine Absetzung in Höhe der in Abteilung 9 aufgelisteten Beträge der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach § 6 RBEG (Oberbegriff „Sportartikel“) verzichtet werden.

Vor dem Hintergrund der vom Gesetzgeber gewollten Integration der Kinder in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen sowie dem Aufbau von Kontakten zu Gleichaltrigen, sind bei dieser Zumutbarkeitsprüfung keine überzogenen Anforderungen zu stellen.

Die Anteile für „Sportartikel“ im Regelsatz betragen monatlich:

- Regelbedarfsstufe 4 2,27 €,
- Regelbedarfsstufe 5 1,46 €,
- Regelbedarfsstufe 6 0,56 €.

(Abteilung 9, lfd. Nr. 57, Stand: 01.01.2013)

Der in Absatz 6 aufgeführte Katalog ist abschließend. Beiträge für einen Kindergarten sind hiervon nicht erfasst.

Es sollen Aktivitäten gefördert werden, die die soziale Bindungsfähigkeit fördern. Hiervon grenzen sich ausschließlich individuelle Freizeitgestaltungen, wie z.B. der Besuch von Gaststätten, Diskotheken, Kinos, Zoo oder vergleichbare private Freizeitaufenthalte ab.

Nicht dazu gehört auch die Mitgliedschaft in Parteien.

Mitgliedsbeiträge für den Bereich der Kultur fallen z.B. an bei dem Besuch einer angeleiteten Theatergruppe. Im Bereich der Geselligkeit sind die Teilnahme an einem Chor, einem Tanzkreis oder einer Naturerkundungsgruppe denkbar. Diese Angaben können von Vereinen, Verbänden und kommerziellen Anbietern erbracht werden; es kann sich aber auch um zusätzliche kostenpflichtige Angebote in Kindertagesstätten (Musik / Computer/Englischkurse) oder Schulen handeln (Foto-AG, Literatur-AG, Bläsergruppe).

Leistungsvoraussetzungen:

- Bezug von Arbeitslosengeld II (SGB II), Wohngeld, Sozialhilfe (SGB XII) einschl. AsylbLG, Kinderzuschlag (BKGG).
- Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

Höhe der Leistung:

- Monatlich max. 10 € ab Antragstellung.
- Unabhängig davon, ob der Bewilligungszeitraum im Laufe eines Monats beginnt oder endet, ist jeweils der volle Monatsbeitrag zu bewilligen,
- Die Leistung kann als Budget (60 € oder 120 €) eingesetzt werden.

Der Betrag kann jederzeit in monatlichen Teilbeträgen **bis zu** 10 Euro oder als Gesamtbeitrag (60 € bzw. 120 €) für den Bewilligungszeitraum in Anspruch genommen werden. Im SGB II-Bereich können angesparte Beträge auch auf den folgenden Bewilligungsabschnitt übertragen werden (es stehen dann maximal 120 Euro = 12 Monatsbeträge zur Verfügung). Ebenso kann auch bereits zu Beginn oder für einen Bewilligungsabschnitt ein Teilbetrag oder der Gesamtbetrag (z.B. Jahresbeitrag bei Vereinsmitgliedschaft) bewilligt werden.

Verfahren:

- Antragstellung für jedes Kind gesondert erforderlich

(§ 37 Abs. 1 SGB II / § 34 Abs. 1 S. 1 SGB XII).

- Ende des Bewilligungszeitraumes:
bis Ende der Hauptleistung (WoGG, KIZ, ALG II, SH; längsten 6 bzw. 12 Monate).
- Die Vereine, die im Kreissportbund organisiert sind, sind durch die Vereinbarung des Landkreises mit dem KSB als Anbieter zugelassen.
- Bescheid mit Leistungsnachweis / „Gutschein“ an Leistungsberechtigten.
- LB legt den Leistungsnachweis / „Gutschein“ dem Anbieter vor.
- Der Mitgliedsbeitrag wird in einer Summe an den Verein überwiesen.
- Der Leistungsanbieter / Verein hat dem Landkreis oder dem Jobcenter aufgrund der Vereinbarung mitzuteilen, wenn die Vereinsmitgliedschaft vorzeitig endet und erstattet den überzahlten Betrag an den Landkreis bzw. das Jobcenter.
- Dem Verein ist es aufgrund der Vereinbarung nicht gestattet, die Vergütung an den Leistungsberechtigten (z.B. bei vorzeitiger Kündigung der Vereinsmitgliedschaft) aus-zuzahlen.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben / Schule:

a) Pädagogische Nachmittagsbetreuung

Viele Schulen bieten eine pädagogische Nachmittagsbetreuung an. Von Hausaufgabenbetreuung über Sport und Kochen bis Yoga gibt es eine Vielzahl von Angeboten. Soweit für die Kurse, AGs usw. Kosten erhoben werden, können diese im Rahmen des Vereinsbeitrages mit 10 € pro Monat übernommen werden.

Dem Antrag ("Vereinsbeitrag") ist ein Kostennachweis der Schule beizufügen.

Diese Regelung gilt für alle allgemein- und berufsbildenden Schulen im Kreisgebiet.

b) Sonstige Schulkosten

Theateraufführungen (oder ähnliches) in der Schule sind keine Ausflüge oder Klassenfahrten, da das Schulgelände nicht verlassen wird.

Die Kosten für Theateraufführungen können als Vereinsbeitrag ("kulturelle Bildung") übernommen werden.

An einigen Schulen werden im Musikunterricht sog. "Bläserklassen" angeboten. Die dafür zusätzlich entstehenden Kosten können generell über Vereinsbeitrag bewilligt werden.

Sonstige Kosten, die anlässlich des Schulunterrichtes erhoben werden (z.B. Kopier- oder Kochgeld, für Bastelmaterial) sind mit dem Schulbedarf abgegolten. Hierfür können keine weiteren BuT-Leistungen bewilligt werden.

c) Überweisung / Bankverbindung

Für die Überweisung der Beträge für die Nachmittagsbetreuung oder Theateraufführungen können die Bankverbindungen wie bei den Klassenfahrten genutzt werden. Siehe Tabellenblatt "Schule-Ausflüge".

Übersicht über die wesentlichen Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen im SGB II

Regelung des Anspruchs	§ 19 Abs. 2 SGB II
Höhe der Leistungen, Anrechnung von Einkommen und Vermögen	§ 19 Abs. 3 SGB II
Bedarfe für Bildung und Teilhabe	§ 28 SGB II
Erbringung der Leistungen, Leistungsformen, Nachweis	§ 29 SGB II
Berechtigte Selbsthilfe	§ 30 SGB II
Gesondertes Antragserfordernis für Bedarfe nach § 28 Abs. 2 und Abs. 4 bis 7 SGB II	§ 37 Abs. 1 SGB II
Rückwirkung für Bedarfe nach § 28 Abs. 7 SGB II	§ 37 Abs. 2 SGB II
Erfüllung einer Erstattungsforderung bei Gutscheinen; keine Erstattung der Leistungen nach § 28 SGB II, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre	§ 40 Abs. 3 SGB II
Übergangsregelung	§ 77 Abs. 7 bis 11 SGB II

Rechtsgrundlagen im SGB XII

Hilfe zum Lebensunterhalt, Umfang des notwendigen Lebensunterhalts	§ 27, § 27a SGB XII:
Bedarfe für Bildung und Teilhabe	§ 34 SGB XII:
Antragserfordernis für Leistungen nach § 34 Abs. 2 und Abs. 4 bis 7 SGB XII; Nichtberücksichtigung der Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Abs. 7 SGB XII bei Leistungen nach dem Sechsten Kapitel (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen)	§ 34a Abs. 1 SGB XII
Erbringung der Leistungen, Leistungsformen, Nachweis	§ 34a Abs. 2 bis 5 SGB XII
Berechtigte Selbsthilfe	§ 34b SGB XII
Bei Minderjährigen Zurechnung des Kindergeldes dem jeweiligen Kind als Einkommen, soweit es bei diesem zur	§ 82 Abs. 1 Satz 3 SGB XII:

Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 34 SGB XII, benötigt wird	
Übergangsregelung	§ 131 SGB XII:

Wohngeld / KiZ

Grundnorm	§ 6b BKGG
Inhalt der Leistungen	§ 6b Abs. 2 BKGG i.V.m. §§ 28 ff. SGB II
Verjährung nach 12 Monaten	§ 6b Abs. 2a BKGG
Beginn und Ende der Leistungserbringung, rückwirkende Leistungserbringung	§ 5 Abs. 1 BKGG
Besonderheiten bei rückwirkender Leistungserbringung für Zeitraum 1.1.-31.5.2011	§ 20 Abs. 8 BKGG (ggf. i.V.m. § 77 Abs. 7, 9, 11 SGB II)
Antragstellung	§ 9 Abs. 3 BKGG
Zuständigkeit für die Leistungsgewährung	§ 3a Nds. AG SGB II/BKGG
Hinwirkungsgebot	§ 13 SGB I
Widerspruchsbehörde	§ 85 Abs. 2 Nr. 4 SGG
Rechtsweg	§ 51 Abs. 1 Nr. 10 SGG, § 15 BKGG
Zuständigkeit für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	§ 16 Abs. 4 BKGG, §§ 409, 387, 386 Abs. 1 Satz 2 AO, § 1 Familienkassenzuständigkeitsverordnung